Bavar.
2861
h

Bav.
2861 h

Weilmeyr
F. X.

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar
26. JULI 1988
21. 09. 90

<36634143090012

<36634143090012

Bayer. Staatsbibliothek

Die
Gensd'armerie
im
Königreiche Baiern.

Zum
dienlichen Gebrauche
der königlichen Behörden und desjenigen Publikums, das sich genauer von dieser Staatsanstalt unterrichten will.

Herausgegeben
von

Fr. Xav. Weilmeyr,
erstem Registrator bey dem königl. Bairischen Generalkommissariate des Salzachkreises.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Salzburg,
in der Mayr'schen Buchhandlung.
1814.

C
m
93 B

Die

Gendarmerie

im

Königreiche Baiern.

Zum

dienlichen Gebrauche
der königlichen Behörden und desjenigen Publikums, das sich
genauer von dieser Staatsanstalt unterrichten will.

Herausgegeben

von

Fr. Xav. Weilmeyr,
erstem Registrator bey dem königl. Bairischen Generalkommissariate
des Salzachkreises.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Salzburg,
in der Mayr'schen Buchhandlung.
1814.

Einleitung.

Da im Königreiche der Unterthan an die Gensd'armerie und an die durch solche zu verwaltende Polizey noch nicht gewöhnt ist, und auch nicht weiß, was eigentlich ein Gensd'arme in der Civilpolizey gilt, welche Autorität er hat, von welchem Nutzen er für das allgemeine Wohl ist, und es leicht möglich seyn könnte, daß selbe hie und da ein Einwohner blos aus dem Grunde, weil sie neu sind, für eine Zuchtruthe und Landplage halten möchte. So bald er sich aber von dem Nutzen der Gensd'armerie überzeugt, so wird er sein Vorurtheil ablegen, und eine Anstalt verehren, die einzig zu seinem Beßten ist. Ihr erster Zweck ist — die Sicherheit im Innern des Landes und die Polizey in fortdauernder Thätigkeit zu erhalten, den Unterthan

vor Einbruch, Diebstahl und groben Beleidigungen zu schützen, die Vagabunden zu vertreiben, das müßige Gesindel zur Arbeit zu zwingen, und das Land von Spionen und Landstreichern zu befreyen.

Auch in Kriegszeiten gewähren die Gensd'armen den Unterthanen besondern Schutz. Sie marschieren jedem Armeekorps nach, wachen über die militärische Polizey in Quartieren und auf den Märschen, und finden sich hinter der Arrieregarde des Korps ein, damit keine Nachzügler zurück bleiben, und die Zurückgebliebenen nicht marodieren, oder sonst Exzesse begehen und auf der vorgeschriebenen Marschroute bleiben. Es befinden sich ihrer immer einige in dem Gefolge der Generalität; und es fügt sich sogar öfters, daß selbe mit den Linientruppen im Felde gegen den Feind agiren müssen.

Die den Gensd'armen zugewiesenen Funktionen und ihre militärische Verfassung geben ihnen auch schon an und für sich ein weit größeres Ansehen, als allen vorhergegangenen Polizeywachen.

Um sich von dem Gesagten zu überzeugen, darf man nur vergleichen und prüfen, was die hierüber erschienenen Verordnungen, die hier alle gesammelt sind, enthalten.

Außer der Absicht, dem Unterthan in diese wichtige Staatsanstalt eine tiefere Einsicht zu gewähren, gieng meine weitere Tendenz dahin, den königl. Beamten die Bequemlichkeit zu verschaffen, selben die sämmtlichen Verordnungen, die bisher über die Gensd'armerie erschienen, chronologisch in Auszügen zu liefern, und ihnen bey ihren vielen Geschäften, die edle Zeit mit dem Nachsuchen zu ersparen.

Wenn ich auf diese Art mit einem Steine zugleich zween Würfe machte, nämlich das Publikum, das den Inhalt der so viel erscheinenden Verordnungen nicht speziel auffaßt, mit diesem schönen Institute bekannter zu machen, und den königl. Behörden eine Bequemlichkeit zu verschaffen, so bin ich für meine gute Absicht belohnt, wenn auch ein oder der andere Tadler sich als unberufener Richter aufwerfen sollte.

Ich stellte nicht ohne Ursache die früher in Baiern bestandenen Anstalten der exekutiven Polizeygewalt, z. B. des Militär- und Zivilkordons — der Gensd'armerie gegen über auf. Der Beobachter so wie der Geschäftsmann mag sich hieraus Schlüsse ziehen.

Daß dieses Werkchen mit dem bereits erschienenen Handbuch, oder Unterricht für die Gensd'armerie nichts gemein habe, zeugt der erste Ueberblick. Ersters lag schon im Manuscripte fertig, als das letztere erschien. Es machte blos einige Abänderungen im Plane nöthig, und ich erlaubte mir daher nun nicht mehr, einige aus der Erfahrung abgezogene Bemerkungen, als der von höchsten Orten entworfenen Instruktion vorgreiflich, beyzufügen.

Salzburg, den 31. Dezember 1813.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vorbegriffe und kleine Geschichte der französischen ursprünglichen Gensd'armerie 1

Marechaussée's 8

Der Gensd'armerie vorhergegangene Anstalten der öffentlichen Sicherheit und der exekutiven Polizeygewalt in Baiern 10

Gensd'armerie, deren Organisation 29

Die gemeinschaftliche Behandlung der Gensd'armerie Gegenstände durch die Ministerien der Finanzen und des Innern 69

Reglement über Bestrafung der Dienstvergehen 70

Umzugskösten, Diäten und Reisegelder der Gensd'armerie Offiziere 82

Pensionen der Witwen und Erziehungsbeyträge für die Waisen der bey der königl. Gensd'armerie angestellten Individuen 85

Das Vermögen der bey der Gensd'armerie angestellten Individuen 97

Die Zehrung der Gensd'armen in den Post- und Wirthshäusern 98

Regulativ der täglichen Gebühren der auf Exekution detachirten Gensd'armerie 99

Seite

Pensions-Regulativ für die männlichen Individuen der Gensd'armerie 101
Transportirung der Arrestanten durch die Gensd'armerie 104
Verpflegung der Gensd'armerie auf dem flachen Lande . 106
Bestimmung der militärischen Strafgesetze hinsichtlich der Gensd'armerie 107
Instanzen-Verhältniß in Zivil- und Kriminalrechts Gegenständen bey der Gensd'armerie 108
Die Kompletirung der Gensd'armerie 109
Die Besorgung der auf ihren Stationen erkrankenden Gensd'armen 110
Beantwortung der an die königl. Behörden erlassenen Korrespondenz 110
Fremde Truppenmärsche und deren Anzeigen an die Gensd'armerie 110
Sterbfälle der Gensd'armen 111
Personal-Etat der bey der königl. Gensd'armerie angestellten Herren Offiziere 112
Dislokation 117

Vorbegriffe und kleine Geschichte der französischen ursprünglichen Gensd'armerie.

Gensd'arme (auch Gendarme) in der vielfachen Zahl Gensd'armes (Gendarmes) oder Gensd'armerie (Gendarmerie) *) — sprich Schandarm und Schandarmerie **) — ist, wie schon das Wort selbst beweiset, französischen Ursprungs, und bezeichnet eigentlich Waffen-Mann, Waffen-Männer (hommes d'armes) oder bewaffnete Leute; so wie sie auch anfänglich hießen.

Gend'arme war also sonst ein ganz bewaffneter Reiter; der nicht blos zu seiner Vertheidigung Helm, Panzer und andere zum Schutze seines Körpers nö-

*) Anm. Das Regierungsblatt behielt anfänglich durchaus die Schreibart „Gensd'arme" bey, nach der Hand aber findet man nur mehr Gendarme.

**) Ital. Gendarmeria.

thige Bewaffnung hatte, sondern dessen Pferd gleichfalls am Kopfe und an den Seiten mit Vertheidigungswaffen bedecket, das ist, bepanzert war.

Diese Waffenmänner, oder Gensd'armes nahmen von jeher unter dem französischen Militär den ersten Platz ein. Seit Karl VII. der die Ordonanz-Kompagnien einführte, rechneten es sich die größten Herren, die Reichsmarschälle, die Konnetables und Prinzen von Geblüth zur Ehre, solche Kompagnien zu kommandiren, und in der Folge waren die Könige selbst die Hauptleute davon.

Die beträchtliche Schwere der Waffen des Gensd'arme, welche allerdings um einen Anfall auszuhalten und sich festen Fußes zu schlagen sehr dienlich war, erlaubte ihm nicht, den Feind zu verfolgen, wenn dessen Reihen einmal gebrochen waren; hiezu gab es eine andere Gattung von leicht bewaffneter Kavallerie, die man auch deßwegen die leichte Kavallerie nannte.

Obschon unter Ludwig XIV. diese verschiedene Art, die Reiterey zu bewaffnen, gänzlich aus der Uebung gekommen war, so behielt man doch den Namen Gensd'armerie für mehrere Korps, die sonst die Bewaffnung der Gensd'armes hatten, bey; alle übrige Korps der Kavallerie, nannte man geradeweg leichte Kavallerie.

Das Korps der Gensd'armerie wurde in besondere Truppen, die man gemeiniglich Kompagnien nannte, eingetheilt. Die Kompagnien waren von zweyerley Art; die eine waren zur Leibwache des

Königs bestimmt und bildeten die Korps, die man das Haus des Königs (la maison du Roi *) hieß: die andern, die nicht die nämliche Bestimmung hatten, behielten den alten Namen der Gensd'armerie, oder Ordonnanz Kompagnien.

Die Kompagnien des Gensd'armeriekorps, welches das Haus des Königs ausmachte, waren die vier Leibkompagnien, nämlich: die Gensd'armes der Garde, die leichten Reiter (chevaux legers) und zwey Kompagnien Musketir. Die Kompagnie der Grenadier zu Pferde, die zwar immer bey diesem Korps war, gehörte nicht zum Ganzen.

Wenn man im gemeinen Sprachgebrauche ein Mitglied, oder einen Reiter der Gensd'armes vom Hause des Königs bezeichnen wollte, gab man ihm den Titel Gard-Gensd'arme; sonst bediente man sich bey allen Mitgliedern der Ordonnanzkompagnien blos des Worts Gensd'arme.

Die Kompagnie der Gard-Gensd'armes hatten sonst den ersten Rang im Hause des Königs. Erst in der Folge, als nämlich der König 1665 zu Vicennes Herrschau über die Truppen seines Hauses hielt, erlangten die Leibgarden diesen Vorzug. Die Gensd'armes, die ehevor immer die rechte Hand vor der Leibgarde behaupteten, erhielten da Befehl, auf die linke Seite zu marschiren. Der Wille des Königs, und das hohe Alter der vier Gardekompagnien waren

*) Daher noch heut zu Tage: la maison (militaire) de l'empereur.

hinsichtlich der andern Kompagnien des königlichen Hauses, damals der Rechtstitel des Vorzugs, der auch nach der Hand blieb.

Es soll Ludwig **XIII.** gewesen seyn, der bey seiner Thronbesteigung, um der Gensd'armerie einen besondern Beweis seines Zutrauens zu schenken, sie in die Zahl der Truppen aufnahm, die zu seiner Garde gehörten. Diese Kompagnie zählte 200 Köpfe, die man in Kriegszeiten manchmal bis auf 240 vermehrte. Der König selbst war davon Kapitän. Der Kommandant hatte den Titel: Kapitän-Lieutenant; wie ihn alle andere Kompagniekommandanten hatten, die das Korps der Gensd'armerie von Frankreich ausmachten. Die Garde-Gensd'armes hatten neben dem Kommandanten noch zwey Oberoffiziers, die den Titel „Kapitän-Unterlieutenant" hatten. Sie hatten ferner noch drey Offiziere, die den Titel Fähnrich (enseigne) führten, und wieder drey andere, welche den der Standartführer (guidon) hatten.

Auch gab es in dieser Kompagnie zehn Quartiermeister, von denen man zween, um die Funktionen eines Majors zu versehen, und die man Aide-Majors hieß, auswählte. Die zwey Unterlieutenants der Garde-Gensd'armes hatten in der Eigenschaft als Kapitäns-Unterlieutenants, im Dienste des königlichen Hauses den Vorrang, und das Kommando über die Lieutenants der Leibgarde — ein Vorzug, den die andern Unterlieutenants der Kompagnien des Hauses des Königs nicht genossen.

Die Kompagnie der Garde=Gensd'armes war in vier Brigaden eingetheilt. Eine davon hatte alle Quartale beym König den Dienst. Diese Kompagnie hatte gleich nach den Leibwachen den Rang. Bey der Armee schloß ihr Lager die linke Seite des königlichen Hauses. Bey dieser Kompagnie waren vier Standarten, nämlich bey jeder Brigade eine. Sie waren von weißem Atlas und mit Gold gestikt. Ihre Zeichnungen stellten vom Himmel fallende Blitze vor, dabey der Wahlspruch: „Quo jubet iratus Jupiter" (wohin es der erzürnte Jupiter befiehlt) angebracht war. Diese Standarten wurden zu den Seiten des Bettlagers des Königs aufbewahrt; die Kompagnie ließ sie, wenn sie selbe brauchte, dort durch ein Detachement abholen, und schickte sie unter ähnlicher Begleitung wieder ins nämliche Ort zurück.

Die Uniforme der Garde=Gensd'armes war von Scharlach mit Goldborten auf allen Nähten und Aufschlägen von schwarzen Sammet. Sie hatten unter sich vier Trompeter, und am Schluße der Kompagnie einen Pauker. Wie die übrigen Glieder vom Hause des Königs hatten sie auch den Grad der Kavallerielieutenants und nach 15 Dienstjahren erhielten sie den der Rittmeister.

Vorzüglich gab man auch den Ordonnanzkompagnien, deren 16 waren, und acht Schwadronen ausmachten, den Namen Gensd'armerie. Die vier ersten waren 1) die schottländischen, 2) die engländischen, 3) die burgundischen und 4) dir flammlän=

dischen Gensd'armes. Die vier Kompagnien gehörten dem König. Die andern Kompagnien führten den Namen der Prinzen, die sie kommandirten; z. B. die Gensd'armes des Dauphin, und auch gab es sogar Gensd'armes der Königin. Jede dieser Kompagnien war in zwey Brigaden abgetheilt, deren eine der Kapitän-Lieutenant, und die andere der Unterlieutenant befehligten. Außer diesen zween Offizieren gab es noch bey dem Kompagnien einen dritten und vierten Offizier, nämlich einen Fähnrich und einen Standartführer.

Die Gensd'armes waren, wie die Kavallerie bewaffnet, ihre Kleidung war roth und mit einigen Silberborten, und trugen zum Unterscheidungszeichen der Kompagnien Bandeliere. Seit 1718 wurde bey ihnen der Rang festgesetzt, daß die Kapitäns-Lieutenants, so wie alle Unterlieutenants, der Fähnrich und der Standartführer, der Schottländer, den Rang der Obersten der Kavallerie haben sollten, so wie auch dem Fähnrichen und Standartführer — der übrigen Kompagnien der Rang der Oberstlieutenants zugestanden wurde. Die Quartiermeister dieses Korps rangirten mit den Rittmeistern, aber sie avanzirten in ihrer Kompagnien nicht zu höhern Chargen. Mit Genehmigung des Königs konnten alle diese Stellen, sammt denen der Standartführer verkauft werden.

Die Kompagnie der schottländischen Gensd'armes war sehr alt, sie bestand schon zu Zeiten Karls VII. und zwar aus Schottländern; später aber nur mehr

aus Franzosen, so wie die übrigen Kompagnien. Den einzigen Vorzug, den sie noch nachher genoß, bestand in dem Range vor den zwey Musketierkompagnien, und daß sie zu Pferde beym König vor den zwey Musketierkompagnien die Wache bezog, wenn Seine Majestät bey der Armee oder auf der Reise war.

Die Gensd'armerie bildete im Kriege acht Schwadronen. Alle Kompagnien vom Hause des Königs und der Gensd'armerie, waren dem Kommando der Kavalerie untergeordnet; aber sie bildeten für sich ein eigenes Korps, sie hatten einen und den nämlichen Kommandanten, der zween Brigadiers, einen für das Haus des Königs, und den andern für die Gensd'armerie, unter sich hatte. Im Felde lagerte das Haus des Königs und die Gensd'armerie beysammen. Die Gensd'armerie war links der Garde-Gensd'armes; nur ein Zwischenraum von 20 bis 25 Klafter trennte sie.

Die Gensd'armerie behauptete vor allen Kavallerie-Regimentern die rechte Hand. Nach dem Hause des Königs war sie das ausgezeichneteste Korps. Die vier Oberoffiziers der Kompagnien waren allezeit Personen vom hohen Stande. Dieses Korps hatte sich oft hervorgethan, und viel zum Gewinne der Schlachten beygetragen; z. B. bey Senef, Kassel, Marseille, Speyer; besonders hatte es sich vor allen beym Treffen von Fleurus mit vielem Ruhm bedeckt.

Zur Zeit des spanischen Successionskrieges, während sich selbe in Italien mehrmal hervorthat, und wo Baierns heldenmüthiger Kurfürst Max Emanuel mit Frankreich verbündet war, mochten diese Truppen in unserm Vaterlande gleichfalls nicht unbekannt gewesen seyn, denn die Geschichte erzählt uns, daß in der unglücklichen Schlacht bey Höchstädt, den 13. August 1704, wo sich die Baiern zwar wie Löwen wehrten, jedoch aus Schuld der Franzosen — des Marschall de Tallard, der damals von dem hessischen Oberstlieutenant Baron von Boineburg selbst gefangen wurde — am Ende unterliegen mußten, die französischen Gensd'armes durch die engländische Garde beynahe ganz ruinirt nnd namentlich folgende Offiziers zu Gefangene gemacht wurden: die Brigadiers Marquis de Septuille und de Masselliere, der Kapitän Marquis d'Auvet, der Unterlieutenant der Gensd'armerie und Oberst de Garman, der Fähnrich Ovillars und der Kornet Juissac.

Mit der Königswürde gieng in Frankreich auch diese Gensd'armerie unter. Die Revolution gab diesem revivifcirten Institute zwar den Namen wieder; aber eine andere Organisation und Bestimmung.

Aus obiger kleinen Geschichte ist ersichtlich, daß die frühere Gensd'armerie nur eine rein militärische Tendenz hatte; indem die innere Sicherheit durch die Mare'chausse'es gehandhabt wurde.

Die Mare'chausse'es — Streifreuter, oder Wegsäuberer — waren in Frankreich ein Kavalleriekorps, das aus 31 Kompagnien — unter dem Oberbefehl des Polizeyministers — bestand, und dessen Hauptzweck war, über die Sicherheit der Wege zu wachen und die Diebe und Mörder zu verhaften.

Ihr Dienst wurde dem militärischen gleich gehalten, sie hatten nach 20 Dienstjahren auf die Invalidenanstalt Anspruch, obschon sie sonst nicht auf militärischen Fuß organisirt waren. Auch ihnen machte die Revolution ein Ende, nachdem sie über 150 Jahre existirt hatten. Während der Staatsumwälzung Frankreichs, wirkte bekanntlich die der vormaligen königl. Gensd'armerie und der Mare'chausse'es substituirte Gensd'armerie, die öfters auch anfänglich National-Gensd'armerie hieß, kräftig mit, die Absichten der Republik zu befördern, bis endlich der Kaiser Napoleon dieses mustervolle Institut, indem er ihm die heutige militärisch-polizeyliche Organisation gab, und seine Mitglieder — lauter Männer von besonderer Tapferkeit, Klugheit und männlicher Schönheit — zu einem so beträchtlichen Korps von 16000 Mann in 40 Legionen, jede zu 2 bis 3 Schwadronen eingetheilt — die auserlesenen (élites) Gensd'armes der kaiserl. Garde ungerechnet — vermehrte, zur gegenwärtigen Vollkommenheit brachte.

Der Gensd'armerie vorhergegangene Anstalten, der öffentlichen Sicherheit und der exekutiven Polizeygewalt in Baiern.

Baiern zeichnete sich schon in den frühern Zeiten durch seine Anstalten der öffentlichen Sicherheit, und der exekutiven Polizeygewalt, vor andern Staaten aus. Um nicht eine beliebte Kürze zu beeinträchtigen, will man nur mit der glorreichen Regierung Maximilian Josephs III. beginnen. Er verordnete gleich anfangs, daß auch die Miliz dem Polizey-Unterpersonale bey Aufhebung der Vaganten und Bettler an Handen gehen sollte, *) bis er endlich das sogenannte Pinderische (Bünderische Binderische) Sekuritäts- (oder Frey-) Korps errichtete, dessen Bestimmung gleichfalls die Ausrottung landschädlicher Leute, als Bettler, Vaganten, Müßiggänger, dienstloser Kerl und Weibspersonen war. Zur Mitwirkung waren auch die auf dem Lande verlegte Miliz zu Pferde und zu Fuß, besonders aber die Amtsleute (Gerichtsdiener) verpflichtet. Zugleich wurde verordnet, daß sich Niemand bey Strafe unterstehen sollte, dieses Korps an seiner Dienstes-Schuldigkeit mit Worten, oder gar thätlich zu hindern. **) Die

*) Mayrsche Generaliensammlung, 2r B. V. Th. Nr. IV. vom 2. Jänner 1748.

**) Obige Sammlung, 2r B. V. Th. Nr. XXIV. v. 31. März 1756. XXXIII. und LIII.

Anstalt währte beylich ein Jahrzehend, bis 1768 eine eigene Streifkommission, die im Lande herumgeschickt ward, um mit dem bey sich habenden Militärkommando auf Vaganten und Müßiggänger zu streifen, und leichtere Strafen auf der Stelle zu exequiren, angeordnet wurde. *) Allein im Jahre 1773, bestand schon wieder ein zur allgemeinen Sicherheit vom Militär ausgestellter Landeskordon; und da selber sammt den vorgenommenen Generalstreifen nicht hinlänglich gewesen, den überhand genommenen Diebstählen und Räubereyen Einhalt zu thun, noch auch das übrige liederliche Gesindel auszurotten und habhaft zu machen, indem das auf dem Lande kommandirte Militär zuweitschichtig und nur einzeln herum verlegt war, folglich nicht jedesmal sogleich in nöthiger Anzahl beysammen zu haben war, zu geschweigen, daß einige einzelne Kommandirte öfters gewaltthätig überfallen, mißhandelt, ja sogar getödtet wurden; so ward im Juli 1774 die Verfügung getroffen, daß statt des zerstreuten Landeskordons zusammengesetzte Streifkommandi in den vier Rentämtern **) dermaßen angestellt worden, damit die Land- und Pfleggerichte bey vornehmenden Partikularstreifen von solchen nächstgelegenen Kom-

---

*) In eben der vorbenannten Samml. ꝛc. Nr. LXXIV.

**) Bekanntlich war das ehemal. Herzogthum Baiern in die vier Rentämter, oder Regierungsbezirke, München, Burghausen, Landshut (unter Karl Theodor aufgehoben und wieder hergestellt) und Straubing abgetheilt. Mit der Obern Pfalz waren es fünf Rentämter.

mandos sowohl als den übrigen Garnisonen eine hinlängliche Anzahl bewährter Soldaten, theils von Kavallerie theils von Infanterie, im Falle Bedärfens durch schleunige Korrespondenz ganz unvermerkt an sich bringen und desto wirksamer gebrauchen mögen. Damit aber durch diese Kommandirte der Unterthan nicht beschweret, sondern die genaueste Mannszucht beobachtet und die mindeste Exzesse nicht verübet, mithin ein jeder um sein baares Geld zu leben, gehalten wurde, ward verordnet: daß für jeden Unteroffizier und Gemeinen den Quartiersvätern für Dach und Fach monatlich 23 Kr. vergütet werden sollen. In Hinsicht der polizeylichen Mitwirkung wurde befohlen, daß die Partikularstreifen ganz unvermuthet, besonders aber an den Kirchweihen, Kreutzgängen und großen Wallfahrtstägen mit Beyhilfe der Jäger und Amtsleute, und in Falle des Bedärfens, des nächstgelegenen Militärs vorgenommen werden sollen. *) Analog mit obigen Streifkommanden haben Se. kurf. Durchlaucht weiters gnädigst resolvirt **) daß für das Wohl und die Sicherheit der Landesunterthanen vom Garnisonsregiment ein Land-Sekuritätskommando in die fünf Rentämter verlegt werden solle, um das liederliche Gesindel, Räuber, Diebe, Mordbrenner, Bettler, Vaganten, falsche Werber, Wildschützen und Deserteurs aufzuheben und auszurotten, weß-

*) Vorige Samml. 2r B. VII. Th. Nr. XXXVII.

**) desgl. Nr. XLI.

wegen dem dieses Land-Sekuritätskommando befehligenden Oberstwachtmeister des Garnisonsregiments von Pallustrie anbefohlen worden, zu Neustadt an der Donau zu stationiren, um von daaus die vom Hofkriegsrathe empfangene Befehle an seine Untergebene gelangen zu lassen, auch die in den fünf Rentämtern zertheilten Kommandi zu respiziren, die seinem Kommando untergebenen Offiziere und Gemeine aber, und zwar den Oberlieutenant Dulti vom Leibregiment, mit 10 Korporalen und 38 Gemeinen in München, den Platzlieutenant Grüll von Donauwörth mit neun Korporalen und 27 Gemeinen nach Landshut, den Lieutenant Leserer vom General Graf Preysingischen Regimente mit 10 Korporalen und 30 Gemeinen nach Straubing, dann dem Platzlieutenant Sichard von Ingolstadt mit neun Korporalen und 27 Gemeinen nach Burghausen, und dem Unterlieutenant Schmid vom Heroldischen Regiment mit 10 Korporalen und 30 Gemeinen nach Amberg zu verlegen, ohne daß jedoch selbe in diesen Ortschaften stabil zu verbleiben hätten. Ihre Instruction lautete im wesentlichen dahin:

1) Jedem Korporalen, dem drey bis vier Mann beygegeben werden, wird ein besonderer Distrikt angewiesen, in dessen Ortschaften, Einöden und Waldungen zu patrouilliren ist. Die Patrouillen müssen gegeneinander streifen, und auf einem gewissen Mittelpunkt zugleich eintreffen; der Offizier hat mit seiner Patrouille den Mittelpunkt seiner rechts und links ausgeschickten Patrouillen durch zu passiren,

um die Rapporte zu empfangen und weitere Befehle zu ertheilen.

2) Das aufgegriffene Gesindel ist nebst allen bey selbem vorgefundenen Habschaften wohl verwahrlich an die nächsten Gerichte abzuliefern.

3) Auf eine widersetzliche, oder hart zu überwältigende Bande darf gehauen und geschossen werden, und im Falle des Bedärfens haben die nächsten Garnisonen und Gerichte Assistenz zu leisten.

4) Wenn sich ein Gesindel von einem Regierungsdistrikt zum andern flüchtet, ist ihnen nicht nur eifrigst nach zu setzen, sondern auch dem Offiziere desselben Distrikts schleunigst zu vernachrichten.

5) Die Patrouillen sollen alle Soldaten anhalten und examiniren. Ohne Urlaub- oder Exekutionslegitimation sind selbe zu arretiren und an das nächste Gericht oder Garnison abzuliefern.

6) Bey den Nachtpatrouillen ist darauf zu sehen, ob nicht in den Hölzern Feuer, wo sich das liederliche Gesindel aufzuhalten pflegt, gebrannt werden.

7) Auf die Einödden ist besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

8) Ist sich vertrauter Leute, die sich zu Ausspähungen des Gesindels verstehen, zu bedienen.

9) Da das Land-Sekuritätskorps im fortwährenden kleinen Kriege befangen ist; so sollen die Bewehrungen jederzeit in gutem und brauchbarem Stande unterhalten, die Feuergewehre alle acht Tage scharf geladen und sauber geputzt werden.

10) Da dem Kommandirten außer seiner Löhnung und dem Brodgelde noch eine Zulage passirt, und freyes Dach und Fach gebührt, so hat selber überall um sein Geld zu leben.

11) Alle Kommandirte haben sich der Propretät, als wenn sie bey ihren Regimentern wären, zu befleißen.

12) Aller Umgang mit verdächtigen Weibspersonen, alles übermäßige Trinken, alles Spielen und Tanzen in den Wirthshäusern, sey es bey Kirchweihen oder Hochzeiten, ist strenge verboten; der Gemeine darf sich ohne Vorwissen des Unteroffiziers nicht absentiren.

13) Das Land-Sekuritätskommando darf nie zu Exekutionen gebraucht werden.

14) Alle Monate sind alle Vorfallenheiten in Rapporte zu bringen, höhern Orten vorzulegen, und selbe mit Attestaten über das gute Betragen der Mannschaft und gemachte Schuldigkeit zu beglaubigen.

Durch dieses Sekuritätskorps, welches nur zur Unterstützung der Polizeybehörden diente, wurden keineswegs die Gerichtsdiener der Dienstpflicht in Beyfangung und Einziehung der Vaganten und anderer verdächtiger Leute enthoben; sondern es hat eines das andere zu unterstützen, und keines einer Entschuldigung oder Entziehung und Ueberbürdung auf andere sich theilhaftig zu machen. *)

---

*) Obige Samml. 2r B. VII. Th. Nr. XLII.

Bald nach dem Regierungsantritt errichtete Kurfürst Karl Theodor, zur allgemeinen Landessicherheit und Schützung der Unterthanen bey Haab und Gut ein eigenes Sekuritätskorps, bestehend aus einem Ober- und drey Unterinspekteurs, einem Fourier, 25 Rottmeistern und 100 Gemeinen, welche in die Rentämter, München, Straubing und Burghausen, dann in die obere Pfalz *) vertheilt wurden. Die Aufnahme und Entlassung der Mannschaft war dem Oberinspekteur heimgestellt; jedoch durften nur taugliche, geschickte, treue, beherzte und unverheurathete Leute angenommen werden.

Die Inspekteurs wurden bey der Oberlandes-Regierung, die Fouriere, die Rottmeister und Gemeine beym Oberinspekteur verpflichtet. Die Bestrafung der Mannschaft war den Inspekteurs überlassen, jedoch mit Ausnahme der eigentlichen Verbrechen. Den in Diensten verwundeten, kranken, oder untauglich gewordenen Individuen, wurde eine werkthätige gnädigste Hilfe zugesichert. Der fernere Inhalt der Instruktion ist ganz der nämliche, wie oben beym Land-Sekuritätskommando. **)

Außer der großen und kleinen Montur, hatte der gemeine Mann monatlich 9 fl. Gage. Bey der Aufnahme der Individuen wurde vorzüglich auf die außer Dienst gesetzte Amtsknechte Rückficht genommen. Der Oberinspekteur dieses Korps war der

---

*) Siehe Seite 11. die zweyte Note.

**) M. Generalien Sammlung 2r B. VII. Th. Nr. L. S. 1251 — 1253.

Kommerzien= und Mauth=Deputations=Rath Jakob Wilh. Pinder. *)

Dieses Korps, das der gemeine Mann die Grünen hieß, ist jedoch mit dem obigen Pinderischen Korps, dem das Volk den Namen Strickreiter beylegte, nicht zu verwechslen.

Allein da die Erfahrung neuerdings bewies, daß dieses (Jäger) Korps, theils wegen zu geringer Mannschaft, theils wegen zu weiter Entlegenheit und der sich angemaßten Exzesse, dem erwünschten Endzwecke keineswegs entspräche, so hatten Se. Kurf. Durchl. unterm 19ten Sept. 1788 **) höchst ihre sämmtliche Kavallerie auf das Land und die Gränzen dergestalt verlegen lassen, daß die beträchtlichern Orte mit Standquartieren und Vorposten, die kleinern aber und Dörfer mit Patrouillen versehen werden sollen, um die innere Ruhe und Sicherheit herzustellen, und zugleich durch einen förmlichen Kordon, den Eintritt des liederlichen Gesindels, oder die Kontrebanden an den Gränzen zu verhindern.

Die Gemeinden mußten für eine Stube nebst Stallung, welche beyde auch mit den nöthigen Requisiten für die Mannschaft und Pferde zu versehen waren, sorgen; die Verpflegung gebührte dem Aerar, so wie sich die Offiziere durchgehends alles selbst anschaffen mußten.

*) Mayrische Generalien=Samml. 4r B. VII. Th. Nr. LI. S. 931.

**) Ebend. 5r B. VII. Th. Nr. X. S. 527.

Für diesen Militärkordon erschien eine eigene Instruktion in 49 Artikeln bestehend *), die auch noch besonders abgedruckt wurde. Außer der genannten Instruktion wurde noch besonders a) unterm 3. Jul. 1789 verordnet **), daß von der Kordonsmannschaft bey entstehenden Feuersbrünsten alle mögliche Hilfe und Beystand geleistet werden solle, theils durch Anweisung der Leute zum Löschen; theils durch Sicherung der geretteten Geräthschaften; b) und unterm 18. Febr. 1790 ***), daß selbe ihre Wachsamkeit auf die Bettler und auf anderes müßiges Gesindel verdopple und solche arretire. Zu Unterhaltung dieser Sicherheitsanstalt wurde eine allgemeine Konkurrenz von jährlich 1 fl. per Hof — nach damaliger Verfassung — eingeführt; jedoch wurde unterm 20. Febr. 1796 diese Kordonsanlage, da die Landschaft einen Beytrag dieser Kosten aus den Steuergefällen übernahm, wieder aufgehoben. †) Alle Kordonsgeschäfte wurden bis auf den 22. März 1796, bey der Ober-Landesregierung und dem Hof-Kriegs-Rath, durch eine Kordonskommission gemeinschaftlich besorgt, wo sie sodann der Hof-Kriegs-Rath allein quo ad militaria besorgte; die Polizeygegenstände ressortirten zu den Regierungen ††).

---

*) S. M. General. Samml. 5t B. VII. Th. Nr. VIII. S. 520.

**) Ebend. XXXIX. S. 567.

***) Ebend. LII. S. 604.

†) Ebend. Nr. CXII. und CXV. S. 676 u. 678.

††) Ebend. CXVI. S. 679.

Die besondern Unterhaltungskosten, die aus den Kriegskassen bestritten wurden, mögen sich im Lande jährlich auf einige 30,000 fl. belaufen haben.

Dieser militärische Kordon wurde im October 1797 zur größern Sicherheit des Landes, hinsichtlich der befürchteten Exzessen von jenem Theile des Konde'eischen Korps, das dissolvirt wurde, gegen Schwaben und Franken noch verstärkt. *)

Mit der unlängst darauf erfolgten Regierungsveränderung, traten auch nicht unwichtige Verbesserungen in allen öffentlichen Angelegenheiten ein; der Kordon bestand anfänglich gleichfalls aus Militärs; die drey Kavallerie-Regimenter Minucci, Taxis und Fugger, versahen mit 7 Ober- 14 Unteroffiziers und 174 Mann, dann die Infanterie-Regimenter Bartels, Herzog Wilhelm, Junker, Morawitzky, Preysing und Weichs, mit 46 Ober-, 104 Unteroffiziers und 1112 Gemeinen, die Bezirke der diesen Regimentern zugewiesenen Kantonements. Diesem zur Herstellung der durch den französischen Krieg wieder mehr gestörten innern Ruhe und Sicherheit im ganzen Lande vertheilten Militärkordon wurde sowohl wegen der Verpflegung, als übrigen Dienstverrichtung eine Instruktion in 34 §§. bestehend, ertheilt, deren Inhalt von der vorigen hauptsächlich darin abweicht, daß die Mannschaft,

---

*) S. M. Gener. Samml. 6r B. VII. Th. Nr. IX. S. 156.

wo sie einquartirt ist, die Hausmannskost gegen Bezahlung von täglich drey Kreutzer, erhalte, dem Quartiervater aber, überdieß durch Konkurrenz noch 15 Kr. vergütet werden, welchen Betrag aber auch die in einer abgesonderten Wohnung menagirende Mannschaft auf die Hand empfängt. Die Fourage lieferten gleichfalls die Unterthanen, gegen Vergütung vom Kriegs-Oekonomie-Rathe; so wie die benöthigte Vorspann, die auch den Offizieren in Dienstreisen zu verabfolgen ist, gleichfalls nur gegen Vergütung gestellt wird. Die transportirende Mannschaft mußte nicht minder auf dem Marsche gegen Darreichung einer eigens gedruckten Anweisung verpflegt werden. *) Die Offiziere erhielten gegen Einziehung der gewöhnlichen Quartiergelder den vierten Theil ihrer Gage, als Zulage, mußten aber dagegen alles, einschlüßig der Unterhaltung der Fourierschützen, selbst bestreiten. **)

Der Kordon durfte bey ansäßigen Unterthanen, ohne höherer Requisition, keine Hausvisitation vornehmen.

Ueber die Verpflegskonkurrenz und andere Unkosten des Kordons, mußte jährlich an die Landesstelle von den Gerichten Rechnung abgelegt werden. ***) Bey den verschiedenen Einberufungen der zum Kordon

*) S. M. Gen. Samml. 2r B. v. J. 1802. VII. Th. Nr. XCVIII. S. 338 und 9, Nr. CIII. S. 340 — 47. Nr. CXIII. S. 350 und Nr. CXVI. S. 351.

) u. *) Vergl. d. Regierungsbl. v. 1802 u. 3.

verwendeten Soldaten, wurde allezeit die Aufsicht auf die verdächtigen Leute den Gerichtsdienern und Obleuten übertragen. *)

Der Krieg im Jahre 1805 machte dem Militärkordon ein Ende; dessen Folgen der gefährdeten Sicherheit aber ein Surrogat nothwendig. Es wurde daher unterm 11. November 1805 **) gnädigst verordnet, daß in jedem Landgerichte eine Polizeywache organisirt und hergestellt wurde, deren Obliegenheiten die nämlichen, wie die des Militärkordons waren.

In der Eigenschaft als Polizeywache, blieb sie blos von der Anweisung des Landgerichts abhängig, welches sie dorthin in seinem Gerichte, wo sie am nöthigsten ist, richten kann. Die Zahl sollte die nämliche wie vor, so wie auch in den vorhandenen Kordonshäusern unter zu bringen seyn. Jedes Landgericht wählt seine Mannschaft, sammt dem Rottmeister selbst, die vorläufig die weiß und blaue Kokarde zur Auszeichnung zu tragen hatten. Die Löhnung dieser Polizeywachen war der der vorigen Kordonsmannschaft gleich, und sämmtliche Kosten durch Konkurrenz zu bestreiten. Jedes Landgericht mußte ordentliche Musterrollen herstellen, und alle Monate ein Verzeichniß seiner Mannschaft, sammt einem Rapport über die Vorfälle, an die Provinzial Landesstelle einschicken.

---

*) S. Reggsbl. v. 1805, XLVI St. S. 1139 — 1142.

Eine weitere Verordnung vom 2. Dezb. 1805 *) setzte zur Erzweckung einer Gleichheit der Monturen der Kordonsmannschaft, da bereits mehrere Landgerichte die Mannschaft ihres Kordons montirt hatten, folgende Montirung fest:

Dieselbe bestand in einem dunkelblauen Rocke, vorne auf der Brust ganz zugeknöpft, in einem hellgelben Kragen und solchem Aufschlägen auf dem Aermeln, dann in gelbmetallenen Knöpfen in der Größe eines Sechskreuzerstückes. Dann dunkelblauen langen Beinkleidern. Der Rottmeister trug zur Unterscheidung am Säbel ein blau und weiß gewirktes wollenes Porte-Epe'e, einen Stock und auf dem Huthe einen blau und weißen Federbusch.

Die eigenmächtige Abänderung dieses Reglements, und die willkührliche Rangzeichen und Dekorationen der Rottmeister, wurde später geahndet, und die Generalkommissariate zur Abstellung der Ordonanzwidrigen Montirung angewiesen.

Bey der Aufnahme der Kordonisten, welche die Gerichtspersonen keineswegs zu Fourierschützen oder Aufpassern gebrauchen durften, und welche sich nicht zahlreich an den Landgerichtssitzen gleich Ordonanzen aufhalten, sondern fleißig patrouilliren sollten, **) wurden zur Beförderung des Dienstes, und zur Beseitigung alles Unfugs, gewerbübende Bürger oder verheurathete Professionisten, so wie in der Regel die verheuratheten Männer überhaupt, die bey ihren

*) S. Reggsbl. v. 1805, XLIX. St. S. 1139 — 94.
**) S. Reggsbl. 1807, Seite 167.

Familien wohnen, ausgeschlossen. Die nämliche Verordnung vom 1. März 1808 *), sprach den Rottmeistern täglich 24 Kr. und den Gemeinen 15 Kr. Löhnung nebst Montur, freyer Wohnung und Service aus, dem später noch ein Brodgeld von täglich 5 Kr. beygegeben wurde, und befahl, vorzüglich entlassene Soldaten anzustellen.

Wenn zwar durch dergleichen Vorsorge der Polizeykordon seiner Bestimmung im Allgemeinen immer näher gebracht wurde, so bestanden doch noch hie und da Gebrechen, die die mögliche Vervollkommnung hinderten; um nun auch diesen zu steuern, so verordnete das königl. General-Landeskommissariat von Baiern unterm 26. März 1808 **), daß die kön. Landrichter die Kordonshäuser am Orte ihres Wohnsitzes wöchentlich einmal, die entferntern Stationen aber, so oft als Amtsgeschäfte dahin führen, besuchen, ob der Dienst vorschriftmäßig geschehe und um die Armatur und Montur nachzusehen; die Gebrechen wären auf der Stelle zu heben, deßhalb am Ende jeden Monats zu berichten, und auf die Befolgung der Instruktion und Verordnungen streng zu halten. Um sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen zu können, hatte bey jeder Station ein Ordrebuch zu bestehen. — Im Kordonshause, das in der Regel an der Landstraße entlegen seyn sollte, mußte die ganze Mannschaft wohnen und schlafen, überhaupt aber, beständig zwey Kordoni-

*) S. Reggsbl. v. 1808, XII. St. S. 629 u. 30.
**) Ebend. XV. St. S. 735 — 39.

sten, besonders bey Anwesenheit von Arrestanten, gegenwärtig seyn. Die Kordonsmannschaft mußte in Wintermonaten um acht, und im Sommer um neun Uhr Abends, zu Hause seyn; jede Trunkenheit und Uebertretung des Spielverbots, wäre mit Arrest und durch Krumschließen verschärft zu bestrafen. In Hinsicht der Bewachung und Transportirung der Gefangenen, wurde die genaueste Wachsamkeit und Vorsorge empfohlen. Mit dem Monatsschluße mußte der effektiv Stand einer jeden Kordonsstation eingesendet. Ueber die Bestrafungen der Kordonisten wurde ein eigenes Buch zu halten befohlen.

Diese Verordnung wurde auch von der Landesdirektion in Bamberg, für die dortige Provinz als verbindlich erklärt *), und zugleich verordnet, daß den Kordonisten so wenig wie dem übrigen niederen Gerichtspersonale die unentgeltliche Verpflegung auf Streifen, so wie die Aufnahme von Boten zu Wegweisern gebühre.

Eine königl. allerhöchste Verordnung vom 31. Jänner 1809 **), befahl weiters im Allgemeinen, da der Polizey-Kordon von gutem Erfolge für die innere Sicherheit gewesen war, und selber, um ihn unter sich in nähere, und in das Ganze eingreifende Berührung zu bringen, unter die spezielle Leitung des Ministeriums des Innern gesetzt wurde, daß 1) die Landgerichte über Ordnung und den Dienst des Kordons unmittelbar zu wachen, sich von den

---

*) S. Reggsbl. v. 1808, XXI. St. S. 966.
**) Ebend. 1809, IX. St. S. 169 — 74.

Rottmeistern über alle Vorfälle rapportiren zu lassen, und zu sorgen, daß das Mandat v. 26. März 1808 *) genau in Vollzug gesetzt werde; 2) die Aufnahme und Entlassung der Kordonisten bleibe denselben überlassen, so wie 3) auch das Bestrafungsrecht in Verweisen und Arresten mit und ohne Verschärfung; 4) im Dienste selbst galten die Instruktionen und Verordnungen vom 21. Dezb. 1803, 11. Novb. 1805 und 1. März 1808; 5) die mittelbare Aufsicht führten die General-Kreiskommissariate, wohin sich 6) auch die Landgerichte in Kordonssachen zu wenden, und 7) die Untersuchungs-Akten über größere Vergehen der Kordonisten zum Straferkenntniß zu übergeben haben; 8) Verbrechen gehören zur peinlichen Untersuchung; 9) den monatlichen Rapporten der Landgerichte an die Kreiskommissariate, mußten die Vorfälle und Ereignisse beym Kordon beygefügt werden; 10) die General-Kreiskommissäre pflegen auf ihrer Visitationsreisen besondere Nachsicht bey der Kordonsstation; 11) von den Landgerichten sey monatlich ein summarisches Verzeichniß der aufgehobenen und transportirten Individuen dem General-Kreiskommissariate vorzulegen, das hieraus eine Haupttabelle verfertigt und an die allerhöchste Stelle, um eine Generaltabelle zu verfertigen, einsendet; 12, 13, 14 u. 15) die Landgerichte haben vierteljährig einen Effektiv-Standausweis sammt Konduiteliste an die Kreiskommissariate, und diese an die allerhöchste Behörde, mit der Bemerkung ein-

*) Reggsbl. v. 1808, XV. St.

zubefördern, wie der Kordon überhaupt seiner Schuldigkeit nachkomme; endlich 16) hatte jedes Generalkommissariat die Kordonskosten = Konkurrenzverrechnung selbst justifiziren zu lassen und selbe sodann an das Ministerium des Innern zur Superrevision einzuschicken.

Ein allerhöchster Befehl vom 31. März 1809 *) verordnet, daß die Kordonisten den Postwagen zur Nachtzeit, durch Begleitung die nöthige Sicherheit gewähren sollen.

Die organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde vom 6. Jul. 1809, theilte die Kordonisten den mobilen Legionen zu, sie behielten zwar ihre bisherigen Montirungen, jedoch erhielten sie statt der gelben Knöpfe, weiße, und statt der Hüte, Tschakos, auf welche die Rottmeister und Vizerottmeister, oder Korporale, die nach ihrem aufhabenden Unteroffiziersrange, zustehende weiße Borten trugen. Die Chemise haben sie gleich den übrigen Legionisten mit einem hellblauen Kragen. **)

Diese Montirung trugen sie bis zum Ende ihrer Auflösung.

Um das Dienstansehen des Kordons zu erhöhen, so wurde unterm 4. April ***) und 18. May 1812 †)

*) S. Reggsbl. v. 1809, XXVII. Th. S. 619.

**) Ebend. v. 1809, XXXXVIII. St. und ein an die General-Kreiskommissariate unterm 20. Jul. d. J. erlassenes allerhöchstes Rescript.

***) Ebend. v. 1812, XXIV. St. S. 745.

†) Ebend. XXXII. St. S. 940.

allerhöchsten Orts befohlen, daß derjenige, welcher sich vergehen würde, eine in der Ausübung ihrer Amtsfunktionen begriffene Kordonswache, an ihren Diensteverrichtungen zu hindern, sie darin zu beleidigen oder gar an derselben sich zu vergreifen, eben so strenge bestraft werden solle, als wenn er sich an einer Patrouille des Linienmilitärs vergangen oder vergriffen hätte.

Dieses ist die Geschichte des bisher bestandenen Militär- und Zivilkordons, dessen Ende die Errichtung der Gensd'armerie, mit dem Anfange des Jahrs 1813 herbeyführte; nachdem er über 50 Jahre unter verschiedenen Namen bestanden hatte. So schön und umfassend diese Verordnungen waren, und so gute Dienste dieses Institut sonst leistete, so entsprach doch selbes in den letzten Zeiten ihrem Endzwecke nicht mehr, es fehlte ihm durchaus an dem so viel gelegenen Ansehen, und es gab wenige Kompetenten von — wenn auch nur geringer — Bildung und sonstiger äußrer Empfehlung, welche sich um Dienstaufnahme bewarben. Die Polizeybehörden mußten sich mit dem nächsten besten begnügen; und man kann sagen: ultima spes ein Kordonist. Jeder Beabschiedete weigerte sich diesem Dienst zu unterziehen. Zu diesem Verfalle mögen die Unterbehörden zum Theil auch dadurch beygetragen haben, daß manche die Kordonisten der Willkühr ihrer Subalternen überließ, indem meistens die Kordonisten jene Dienste übernehmen mußten, die den Gerichtsdie-

nern und ihren Knechten nicht angenehm waren, oder auch zu wenig rentirten. Die Erfahrung bewährte aber auch, daß der Polizeykordon selten einen Verbrecher einbrachte, und daß dieß meistens das Werk der Gerichtsdiener war. Die in den öffentlichen Rapport aufgeführten und eingebrachten Verbrecher versteht sich meistens eher von ihrer Transportirung als von Arretirung. Und da in vielen Gegenden der Kordon mit einem schwachen und unbehilflichen Personale besetzt war, so darf man sich auch nicht wundern, wenn von den Gefangenen wichtigerer Gattung ein großer Theil entwischte. —

Neben dem Kordon bestand auch seit dem 16. Septb. 1811 *), zur Aufsicht der Gränzen, zur möglichsten Verhinderung des Kontrebandirens und zur Unterstützung der Gränzmautbehörden, unter spezieller oberster Leitung der General-Mautdirektion ein eigenes Gränzpatrouilleurkorps zu Fuß und zu Pferde, das sich in Patrouilleurs, Vorpatrouilleurs und Oberpatrouilleurs theilte, deren erstern, die beritten waren, 12, der andern 17 und letztern 200 gezählt wurden. Ein Oberpatrouilleur erhielt jährlich 350 fl. und für die Pferdration monatlich 10 fl. ein Vorpatrouilleur jährlich 330 fl. und Patrouilleur täglich 40 Kr. Die Uniform bestand in einem Tschako mit Borten und Federbusch, in einem kurzen Rocke von Hechtgrauen Tuche mit dunkelblauen Kra-

*) Reggsbl. v. 1811, LIX. S. 1160 — 66.

gen, Aermelaufschlägen und Vorschuß mit solchen Brustklappen und weißen Knöpfchen; in langen Beinkleidern vom nämlichen Tuche wie der Rock.

Auch dieses Korps wurde durch die Gensd'armerie aufgelößt.

Gensd'armerie im Königreiche Baiern.

Organisation.

Die Konstitution des Königreichs Baiern, spricht Titel VI. §. V. (Reggsbl. XXXII. Stück, v. 25. May 1808. S. 999) zur Handhabung der Polizey, zuerst die Errichtung der Gensd'armerie aus; die Instruktion für die General-Kreiskommissäre, Reggsbl. XXXIX. St. v. 10. August 1808, §. 21. I. 1, Seite 1655. — das organische Edikt über die gutsherrlichen Rechte, Reggsbl. XXXXV. St. v. 31. August 1808, Titel VI. §. 70. S. 1848, und endlich das organische Edikt „die Anordnung einer Polizeysection bey dem Ministerium des Innern betreffend, Reggsbl. XXXXIX. St. v. 14. Septb. 1808, Titel II. §. 12, 8, S. 1958, erwähnen gleichfalls schon zum voraus dieser Staatsanstalt, bis endlich selbst das Organi=

sations-Edikt unterm 11. Oktob. 1812, im Reggsbl. LVII. St. v. 24. Oktob. 1812, S. 1737 — 1784, erschien. Selbes zerfällt in XVIII Titel und 206 Artikel. Der wesentliche Inhalt ist folgender:

I. Errichtung der Gens-d'armerie.

Mit dem Jahre 1813 beginnt die Gensd'armerie ihre Funktionen zur Handhabung der Polizey, zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Reichs.

II. Auflösung des Polizey-kordons und des Maut-Patrouil-leurkorps.

Artikel 1 und 2) heben den bisherigen Polizey-kordon mit dem ersten Jänner 1813, und das Maut-Patrouilleurskorps, indem dessen Dienste einen Theil der Funktionen der Gensd'armerie ausmachen, auf, und sichern den befähigten und tauglichen Individuen, die aus diesen Anstalten entlassen werden, nach strenger Prüfung den Eintritt in die Gensd'armerie zu.

III. Formation der Gens-d'armerie.

Art. 3. Der Stand der Gensd'armerie beträgt ohne Oberoffiziers und Staab 348 Mann Kavallerie und 1332 Mann Infanterie.

Art. 4. Die Kavallerie theilt sich in 3 Eskadrons, jede Eskadron zu 16 Brigaden, und jede Brigade zu 6 Gemeinen und einen Brigadier, die Infanterie theilt sich in 12 Kompagnien, jede Kompagnie zu 12 Brigaden, und jede Brigade zu acht Gemeinen und einem Brigadier.

Art. 5. Jede Eskadron wird von einem Rittmeister und drey Lieutenants, unter denen ein erster Wachtmeister, 3 zweite Wachtmeister und 16 Brigadiers stehen, jede Infanteriekompagnie aber von einem Hauptmann und zwey Lieutenants, denen ein

Feldwebel, zwey Sergeanten und zwölf Brigadiers untergeben sind, kommandirt.

Art. 6. Die Eskadrons und Kompagnien erhalten vorerst keine Trompeter und Tambours, im Falle des Zusammenziehens werden sie ihnen von den Linienregimentern beygegeben.

Die Dienste der Rechnungsführer bey den Eskadrons und Kompagnien versehen die ersten Wachtmeister und Feldwebels.

Art. 7. Nach den Art. 4 und 5 besteht die Kavallerie aus

3	Rittmeistern,	
9	Lieutenants,	
3	ersten	Wachtmeistern,
9	zweyten	
48	Brigadiers,	
288	Gemeinen.	
348	Mann und 12 Oberoffiziers.	

Die Infanterie aus

12	Hauptleuten,
24	Lieutenants,
12	Feldwebels,
24	Sergeanten,
144	Brigadiers,
1152	Gemeine.
1332	Mann und 36 Oberoffiziers.

Art. 8. Dieses Korps theilt sich in drey Legionen, deren jeder nach Umständen mehr oder weniger Kavallerie oder Infanterie zugetheilt ist. Jede Legion

wird von einem Staabsoffizier, dem ein Quartiermeister mit Unterlieutenantsrang beygegeben ist, kommandirt.

Art. 9. Das Ganze stehet unter einem General, welchem ein Adjutant, ein Auditor und ein Profoß zugetheilt ist.

IV. Dislokation der Gens-d'armerie.

Art. 10. Jede Legion besteht, provisorisch aus einer Eskadron Kavallerie und vier Kompagnien Infanterie.

Art. 11. Der Chef der ersten Legion hat seinen Sitz in München, und vertheilt seine Mannschaft im Isar- Inn- und Salzach-Kreise. Der Chef der zweyten Legion wohnt in Augsburg, und verwendet seine Mannschaft im Iller-, Oberdonau- und Retzat-Kreise. Der Chef der dritten Legion hält sich in Regensburg auf, und dehnt sich mit seiner Mannschaft im Main-, Regen- und Unterdonau-Kreise aus.

Art. 12. Ueber die Dislokation der einzelnen Brigaden und Offiziere, wird auf die von den Generalkommissariaten, gemeinschaftlich mit den Legionschefs zu erstattende, und durch den Korpskommandanten vorzulegenden Anträge verfügt.

V. Ernennung der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

Art. 13. Die Ernennung sämmtlicher Offiziere der Gensd'armerie, erfolgt auf den Antrag des Ministeriums des Innern, wonach dieselben die Patente gleich den übrigen Offizieren der Armee, durch das Kriegsministerium, welches auch die Ernennungen durch die Armeebefehle bekannt macht, erhalten.

Art. 14. Die Kompetenten um Offiziersstellen müssen wenigstens vier Jahre bey den Linientruppen gedient haben, zwischen 25—50 Jahre alt, gesund und Dienstfähig seyn.

Art. 15. Die Legionschefs müssen 6 Jahre, und zwar als Stabsoffiziere bey der Armee im Aktivendienste gestanden seyn.

Art. 16. Der General wird aus der Klasse der verdientesten höhern Offiziere der Armee, oder aus den Legionschefs gewählt.

Art. 17. Das Kriegsministerium übergiebt das Verzeichniß der Kompetenten zu Offiziersstellen aus allen Waffengattungen der Armee dem Ministerium des Innern.

Art. 18. Die übrigen Kompetenten, die sich nicht bey der aktiven Armee befinden, übergeben ihre Anstellungsgesuche unmittelbar bey dem Ministerium des Innern.

Art. 19. Zu Unteroffizieren und Gemeinen bey der Gensd'armerie, werden durchaus nur Individuen aufgenommen, die wenigst sechs Jahre bey der Armee gedient, einen Feldzug mitgemacht haben und einen ehrenvollen Abschied besitzen; die berittenen Gensd'armes müssen sechs Jahre bey der Kavallerie gedient haben; ein Gensd'arme muß zwischen 25 und 40 Jahre alt seyn, lesen und schreiben können, und nicht unter 5 Schuh 4 Zoll messen.

Art. 20. Auch verehelichte Kompetenten können angenommen werden, doch dürfen bey einer Eskadron oder Kompagnie höchstens 6 Mann beweibt seyn.

Art. 21. Zu Unteroffizieren können nur als solche gediente Militärs in Vorschlag kommen.

Art. 22. Anstellungsgesuche als Gemeine oder Unteroffiziers werden bey den Legionschefs eingereicht; beabschiedete Militärs müssen Zeugnisse über ihr Betragen und Vermögensumständen von den Polizeybehörden beybringen.

Art. 23. Der Legionschef, der älteste Rittmeister und respektive Hauptmann und Lieutenannt prüfen die Aufnahmsgesuche, und entscheiden durch Stimmenmehrheit zur Aufnahme.

Art. 24. Die Resultate dieser Berathschlagung werden dem Korpskommandanten, und von diesem dem Ministerium des Innern, welches die Ernennung verfügt, vorgelegt.

Art. 25. Dieser Artikel bestimmte zwar die gänzliche Vollendung der Organisation und Musterung der dislozirten Brigaden mit dem 1. Jänner 1813; allein die Zeitverhältnisse verschoben diesen Termin weiter hinaus.

VI. Wiederbesetzung der erledigten Stellen, Avancement, Rang.

Art. 26. Die Legionschefs halten für die fortwährende Ergänzung des Korps Inskriptionslisten.

Art. 27. Zur Einschreibung können sich nur die unter Art. 19 bezeichneten Individuen melden.

Art. 28. Hiezu haben dieselben ihre Gesuche mit Zeugnissen des Verwaltungsrathes über ihre Aufnahmsfähigkeit zu belegen.

Art. 29. Der Verwaltungsrath, siehe Titel XII, gründet die zu ertheilenden Zeugnisse auf eine strenge Prüfung hinsichtlich physischer Tauglichkeit und mi-

litärischen Dienste, so wie die Legionschefs die moralischen Eigenschaften und die hierüber beyzubringenden Zeugnisse einer besondern Beurtheilung unterwerfen.

Art. 30. Die Verweigerung des Zeugnisses des Verwaltungsrathes, oder der Einschreibung eines qualifizirten Adspiranten muß schriftlich und motivirt geschehen.

Art. 31. Für jede erledigte Stelle eines gemeinen Gensd'arme, wählt der einschlägige Legionschef vier Individuen aus der Inskriptionsliste, und übersendet das Verzeichniß dem Kommandanten, welcher eins hievon ernennt und zur Bestätigung dem Ministerium des Innern vorlegt.

Art. 32. Die erledigten Unteroffiziersstellen werden aus der Mitte der gemeinen Gensd'armes ersetzt, doch können auch hinlänglich qualifizirte Militär-Unteroffiziere konkurriren, jedoch so, daß jeder solcher Anstellung zwey Vorrückungen der ältesten und verdientesten Gensd'armes vorher gehen müssen.

Art. 33. Die Wahl eines Brigadiers bey der ersten und zweyten Erledigung geschieht dergestalt, daß der Rittmeister oder Hauptmann der Kompagnie fünf verdiente Individuen auswählt und die Liste dem Legionschef vorlegt, welcher hievon drey dem Kommandanten vorschlägt, aus welchen dieser einen benennt, und die weitere Bestätigung erholt.

Art. 34. Für den dritten Erledigungsfall bey jeder Kompagnie verfaßt der Legionschef die erste Liste von vier aus den in den Inskriptionslisten auf-

genommenen, und vom Verwaltungsrathe tauglich erachteten Adspiranten, aus welchen einer von dem Kommandanten ernannt und vom Ministerium bestätiget wird.

Art. 35. Die erledigten Stellen der ersten und zweyten Wachtmeister, der Feldwebel und Sergeanten werden alternativ durch das Vorrücken und durch die Wahl der Offiziere besetzt.

Art. 36. Von den erledigten Lieutenantsstellen wird die erste dem ältesten Wachtmeister oder Feldwebel der betreffenden Legion zu Theil, für die zweyte und dritte schlägt der Kommandant den verdientesten Wachtmeister oder Feldwebel vor, der sodann obige Bestätigung erhält; für die vierte erledigte Stelle bey jeder Legion wird einer jener geeigneten Kompetenten gewählt, die noch nicht bey der Gensd'armerie angestellt waren.

Art. 37. In die Stellen der Rittmeister und Hauptleute rücken im ersten und zweyten Fall die ältesten Lieutenants des ganzen Korps ein, für den dritten Falle folgt die Wahl durch das Ministerium des Innern aus den kompetirenden Militärs, oder aus den sich besonders ausgezeichneten Gensd'armerie-Lieutenants.

Art. 38. Die ersten zwey vakanten Legionschefs-Stellen werden mit verdienten Offiziers der Linie, oder mit ausgezeichneten Rittmeistern oder Hauptleuten der Gensd'armerie besetzt, die dritte Stelle hingegen gebührt dem Rittmeister oder Hauptmann.

Art. 39. Jährlich soll der Personaletat der Gens-d'armes-Offiziere mit dem Dienstalter, so wie jede Vakatur und Wiederbesetzung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Art. 40. Den Rang der Gensd'armes-Offiziers bestimmen die Patente vom Kriegsministerium; übrigens genießt der gemeine Gensd'arme die Achtung eines Korporals, der Brigadier jene eines Sergeanten oder zweyten Wachtmeisters, u. s. f. bey der Armee.

Art. 41. Der Rang der Gensd'armes unter sich, bestimmt sich blos durch Dienstalter.

Art. 42. Offiziere und Unteroffiziere haben ihren Rang unter sich nach dem Alter im Dienste jenes Grades, in welchem sie stehen, bey gleichen Dienstalter entscheidet die Anciennität im frühern Grade, und wenn auch diese keinen Unterschied geben sollte, so entscheidet das Lebensalter.

Art. 43. Einem Unteroffizier gebührt nur derjenige Grad bey der Gensd'armerie, den ihm seine Ernennung gewährt, ein früher höherer Grad wird ihm blos als wirkliche Dienstzeit in seinem neuen Grade gerechnet, und nur bey gleicher Zahl solcher Dienstjahre gebührt ihm der Vorrang vor andern.

VII. Uniform u. Bewaffnung.

Art. 44. Die berittene Gensd'armerie trägt die Uniforme wie die Kavallerie der Armee, jedoch statt kurzen, lange Röcke, so wie dieselben Pferdequipagen mit grünen Decken; zum Unterscheidungszeichen trägt sie statt der Kasquets schwarze Tschakos mit rothen Federbüschen und Achselschnüren. Die Uni-

form und die Beinkleider sind grün, die Aufschläge scharlach.

Art. 45. Die Infanterie hat die Uniform nach dem Zuschnitte der leichten Linieninfanterie, jedoch lange Röcke und Tschakos mit rothen Huppen und Achselschnüren. Sonst wie bey der Kavallerie.

Art. 46. Die Borten an den Tschakos sind bey der gemeinen Mannschaft und den Unteroffizieren von gelben Kameelgarn, jedoch von verschiedener Breite; bey den Oberoffizieren vom Golde, die Knöpfe gelb.

Art. 47. Die Unterscheidungszeichen des Ranges und das Portd'epe'e sind wie bey den Linientruppen.

Art. 48. Die Qualität der Uniforme soll gut und dauerhaft seyn, weßhalb sich strenge an die mitzutheilenden Muster zu halten ist.

Art. 49. Die gelben Schilde an den Tschakos haben oberhalb dem königl. Wappen die Nummer der Legion und die Umschrift: Gensd'armerie.

Art. 50. Zur Bewaffnung hat der berittene Gensd'arme einen Karabiner, zwey Pistolen und einen Säbel; der unberittene eine Musquete sammt Bajonet und einen Säbel.

Art. 51. Das Aerar schafft die Armatur an, der Gensd'arme aber unterhält sie.

Art. 52. Der General erhält mit Einschluß des Quartiergeldes und der Entschädigung der Musterungsreise einen Jahrgehalt von . . . 4500 fl. — VIII. Gagen, Löhnungen und andere Kosten.

für den Unterhalt von vier Pferden . .	730 =
Büreau-Exigenz	150 =
zusammen	5380 =
Der Auditor Gage	900 =
Quartiergeld	80 =
zusammen	980 =
Der Adjutant, Gage und Fouragegeld	1000 =
Quartiergeld	80 =
zusammen	1080 =
Der Profoß	350 =

Art. 53. Jeder Legionschef erhält mit Einschluß der Reiseentschädigung zur Musterung, Gage 2000 fl.

Fourage für zwey Pferde	365 =
Quartiergeld	150 =
Büreau-Exigenz	150 =
zusammen	2665 =
Jeder Adjutant, Gage mit Einschluß der Fourage	950 =
Quartiergeld	80 =
zusammen	1030 =
Jeder Legions-Quartiermeister Gage	800 =
Quartiergeld	60 =
zusammen	860 =

Art. 54. Ein Rittmeister erhält mit Einschluß der Reisekosten-Entschädigung für die vierteljährige Musterung der einzelnen Brigaden,

Gage . . . . 1500 fl.
Fouragegeld für ein Pferd . . . 182 = 30
Quartiergeld . . . . 100 =

zusammen 1782 = 30

Ein Kavallerie-Lieutenant einschlüßig der Entschädigung für monatliche Musterung der ihm untergebenen Brigaden, Gage . . . 950 fl.
Fouragegeld . . . . 182 = 30
Quartiergeld . . . . 80 =

zusammen 1212 = 30

Art. 55. Ein Hauptmann einschlüßig der Entschädigung für die vier Musterungen, bezieht

Gage . . . . 1450 fl.
Quartiergeld . . . . 80 =

zusammen 1530 =

Ein Lieutenant der Infanterie mit Einschluß der Entschädigung für zwölf Musterungen,

Gage . . . . 900 fl.
Quartiergeld . . . . 60 =

zusammen 960 =

Art. 56. Für alle übrigen Dienstreisen findet gleichfalls keine Aufrechnung statt, vielmehr wird für jede unterlassene Musterung außer der Reglementmäßigen Strafe Gageabzug eintreten.

Art. 57. Der jährliche Sold vom Wachtmeister abwärts, wovon sich Kleidung, Pferde, Pferds-Equipage und Fourage anzuschaffen kömmt, ist

für den	ersten Wachtmeister	700 fl.
= =	zweyten Wachtmeister	650 =
= =	Brigadier	600 =
= =	Gemeinen	500 =

Art. 58. Der Sold der Unteroffiziere und Gemeinen der Infanterie, welche sich auch selbst montiren müssen, besteht

für den	Feldwebel in	375 fl.
= =	Sergeanten	325 =
= =	Brigadier	275 =
= =	Gemeinen	230 =

Art. 59. Unteroffiziere und Gemeine erhalten in den gewöhnlichen Quartiersstationen freyes Quartier, wenn sie im Dienste über Nacht ausbleiben, wird ihnen von den Gemeinden freyes Dach und Fach gereicht, wogegen sie bey Strafe der Entlassung ihre Verpflegung bezahlen müssen.

Art. 60. Die Gagen und Löhnungen bezahlt den Kompagnien monatlich der Verwaltungsrath aus, welcher die Gelder unmittelbar, oder auf Anweisung der Kreiskassen und auf Rechnung der Zentral-Staatskassa empfängt.

Art. 61. Dieser Geldbedarf wird für jede Kompagnie von dem Legionschef nach dem von den Polizeybehörden attestirten Standesausweise, berechnet, und der Finanzdirektion zu Verfügung ihrer Anweisung unter Anlage dieser Atteste angezeigt.

Art. 62. Die Gage und Löhnungen für den Stab werden bey den Kreiskassen bezahlt.

Art. 63. Als Büreau-Exigenz für den Verwaltungsrath jeder Eskadron oder Kompagnie wird ein Maximum von jährlich 120 fl. gegen Verrechnung bewilligt.

Art. 64. Jeder einzelnen Kavallerie-Brigade wird ein Beytrag für die kleinern ökonomischen Ausgaben jährlich 50 fl. und jeder Infanterie-Brigade 40 fl. durch den Verwaltungsrath in vierteljährigen Raten verabfolgt, wogegen das Aerar weder für Holz, Licht, Küchen- und Stallgeräthe noch andere Bedürfnisse Entschädigung leistet.

Art. 65. Um die Gleichförmigkeit der Uniforme, der Pferds-Equipagen ꝛc. zu erhalten, werden jeder Eskadron oder Kompagnie die Muster mitgetheilt.

Art. 66. Jeder berittene Gensd'arme wird fortwährend 200 fl. der unberittene aber nur 50 fl. in der Kompagnie, um alle Anschaffungen zu bestreiten, haben.

Art. 67. Die Ergänzung dieses Depositums geschieht durch Gagenabzüge, die bey der Kavallerie nicht über 10 fl. und bey der Infanterie nicht über 4 fl. seyn dürfen.

Art. 68. Die Fourage kauft der Brigadier oder Wachtmeister mit Genehmigung des Rittmeisters für jede Brigade an, weßwegen jeder Unteroffizier und Gemeine jährlich 182 fl. 30 kr. in monatlichen Raten an seiner Gage zurück zu lassen hat, woraus sich die Fouragekassen der Eskadron bilden, die sich

in den Händen des Rittmeisters unter Aufsicht des Verwaltungsraths befinden, und die Zahlungen an die einzelnen Brigaden leisten.

Art. 69. Eine allenfallsige Ersparung bleibt bis zur Hälfte des andern Jahrs in der Fouragekassa deponirt, um die mögliche Zubuße für höhere Einkäufe zu decken, wird aber sodann unter jene Individuen, die die Kassa durch ihre Beyträge gebildet haben, in gleiche Theile und ohne Rücksicht auf die bey einer oder der andern Brigade statt gefundenen höhern oder niedrigern Fourage-Einkäufe, vertheilt.

Art. 70. Das Maas und Gewicht der Fouragerationen ist wie bey den Kavallerieregimentern.

Art. 71. Wenn ein berittener Gensd'arme im Dienste von seiner Station abwesend ist, so empfängt er die Fourage von jener Gemeinde, bey welcher er über Mittag oder Nacht bleibt, wofür er eine Quittung ausstellt, welche längst binnen acht Tagen von dem verrechnenden Brigadier oder Wachtmeister *) eingelöst, und nach dem Mittelpreise, dessen Maximum auf 30 kr. und Minimum auf 20 kr. für die komplette Ration, bezahlt wird.

Art. 72. Die Verweigerung der Quittungsausstellung oder der Bezahlung zieht die Entlassung nach sich. **)

Art. 73. Die Offiziere haben bey ihren Reisen die Fourage baar zu bezahlen.

---

*) Siehe Art. 68.

**) Siehe Strafreglement Tit. II. Art. 29.

Art. 74. Für die ersten Anschaffungen der Pferde, Monturen und Equipagen wird zur Unterstützung der Unbemittelten eine angemessene Summe zur Disposition jeder Eskadron oder Kompagnie gestellt, deren Ersatz durch Gagenabzüge, und zwar, wenn der Vorschuß unter 50 fl. ist, in Jahresfrist, wenn er zwischen 50 und 100 fl. binnen 18 Monaten und wenn er mehr beträgt, in zwey Jahren geleistet werden muß.

Art. 75. Jeder Gensd'arme hält über seine Schuldigkeit und Guthaben bey der Kompagnie eine besondere Aufschreibung, welche jährlich mit den von dem Verwaltungsrathe zuführenden Konti verglichen und rektifizirt wird.

Art. 76. Auf Absterben oder bey dem Austritt eines Gensd'arme bleibt ihm oder seinen Erben das volle Eigenthum seines Pferdes, die Equipage und Kleidung, jedoch darf über ersters nur dann verfügt werden, wenn selbes nicht ferners für einen andern Gensd'arme tauglich ist, in welchem Falle es durch zwey Sachverständige geschätzt nnd nach dem Mittelwerth bezahlt wird.

Art. 77. Kein Gensd'arme darf ohne Vorwissen seiner Offiziere sein Pferd vertauschen oder verkaufen. *)

Art. 78. Für ein Pferd, welches einem Gensd'arme im Dienste, und ohne sein Verschulden zu Verlust geht, vergütet das Aerar 150 fl.

---

*) Siehe Strafreglement Art. 16.

IX. Besondere Belohnungen.

Art. 79. Zur besondern Belohnung der Mannschaft wird jährlich eine Anzahl von Verdienstmedaillen und eine Summe Gelds zur Disposition des Ministeriums des Innern gestellt, die wegen Arretirung gefährlicher Verbrecher und andern wichtigen Dienstleistungen vertheilt wird.

Art. 80. Der General wird dem Ministerium des Innern mit Ende jeden Jahrs jene Individuen benennen, die sich einer solchen Belohnung würdig gemacht haben.

Art. 81. Die Vertheilung der Ehrenzeichen und Gratifikationen geschieht bey der Musterung des nächsten Jahrs.

Art. 82. Die Gratifikationen werden ohne Rücksicht auf die Aufbringgebühren der Deserteurs und der auf Arretirung von Verbrechern gesetzten Prämien bezahlt.

Art. 83. Wenn ein Gensd'arme im Dienste das Leben verliert, so gebührt die Gratifikation seinen Erben, Witwe und Kinder erhalten in diesem Falle noch eine andere Unterstützung.

Art. 84. Auszeichnungen durch Muth, Klugheit und Diensteifer, befördern zu jenen Stellen, wofür nach dem Titel VI. die Vorschläge den Offizieren des Korps zu stehen.

Art. 85. Sich auszeichnende Offiziere werden in Beförderung und in dem Ehrenzeichen des Zivil- oder Militär-Verdienst-Ordens ihre Belohnung finden.

Art. 86. Jährlich werden die verdienten Belohnungen der Gensd'armerie durch den Armeebefehl bekannt gemacht.

X. Dienst- und andere Vergehungen u. deren Bestrafung. *)

Art. 87. Die Gensd'armerie steht in allen Rechtsfällen und Militärverbrechen unter derselben Gerichtsbarkeit und genießt dieselben Instanzen, wie das übrige Militär.

Art. 88. Kleine Dienstvergehen werden wie bey den Linientruppen durch die Vorgesetzten des Korps nach dem Reglement bestraft.

Art. 89. Jede verhängte Disciplinarstrafe wird mit Beyfügen der Ursachen der obern Dienstbehörde angezeigt.

Art. 90. Bey jeder Eskadron oder Kompagnie wird ein eigenes Buch geführt, in welches der Rittmeister oder Hauptmann alle Dienstfehler, Strafen, gute und schlechte Handlungen für die Mannschaft einträgt; und dieses Buch wird bey jeder Vorrückung zu Rathe gezogen.

Art. 91. Ein ähnliches Buch führt der Kommandant über die Konduite sämmtlicher Offiziere.

Art. 92. Bey den Musterungen lassen sich der Kommandant und die Legionschefs diese Konduitebücher der Kompagnie vorlegen, um sich hieraus die Vormerkungen wegen Belohnung, und Avancement zu machen.

Art. 93. Der Kommandant und die Legionschefs ertheilen auf dem Grunde dieser Bücher jener Mann-

*) Anm. Vergleiche das unten folgende eigene Strafreglement.

schaft, die durch ihr Betragen zu Beschwerden Anlaß gab, öffentliche Verweise, und ordnen jene Disciplinarstrafen an, welche die Kompagniechefs verschoben haben, um sie durch die Publizität bey der Musterung wirksamer zu machen. Die dem Ministerium des Innern und des Kriegswesens vorzulegenden Rapporte über die Musterungen erwähnen derley Bestrafungen individuel.

Art. 94. Wenn Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine im Laufe des Jahrs mehrmal mit Disziplinarstrafen belegt wurden, und ihre Dienstesuntauglichkeit oder schlechtes Betragen zu erheblichen Beschwerden Anlaß gegeben hat, entscheidet der Korpskommandant und Legionschef nach Einsicht des Konduitebuches, ob ein solcher Gensd'arme vor dem außerordentlichen Disciplinarrath gestellt werden soll.

Art. 95. Bey der Musterung der Legionen wird ein außerordentlicher Disziplinarrath gehalten, welchen der Korpskommandant, der Legionschef, der älteste Hauptmann oder Rittmeister, Lieutenant, Wachtmeister und Gemeine beywohnt.

Art. 96. Dieser Rath erkennt blos über Vergehen, welche nicht zur Kompetenz der Militär-Gerichtsstellen gehören.

Art. 97. Wenn ein strafbares Individuum selbst ein Mitglied des Disziplinarrathes ist, so hat seine Stelle jenes Individuum zu ersetzen, welches ihm in Dienstesalter zunächst steht.

Art. 98. Bey der Berathung des Disziplinarrathes sind immer bey Vorstellungen der Höhern die Mindern ausgeschlossen.

Art. 99. Nachdem jeder angeklagte Gensd'arme erst sich verantwortet und seine Aussage bewiesen haben wird, erkennt der Disziplinarrath nach der Stimmenmehrheit seine Bestrafung.

Art. 100. Die vom Disziplinarrathe erkannten Strafen bestehen bey subalternen Offizieren in Arrest unter vier Monate, in Versetzung und Sistirung des Avancements; bey den Gensd'armen aber neben diesen Strafen in Dienstentlassung und Zurückweisung unter das Linienmilitär.

Art. 101. Die durch den Disziplinarrathe angetragene und vom Ministerium des Innern bestätigte Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit zieht den Verlust der Hälfte der treffenden Pension nach sich, wegen übler Aufführung aber den Drittheil der Normalpension.

Art. 102. Bis zur erfolgten königl. Bestätigung werden die Beschlüsse des Disziplinarrathes geheim gehalten, dann werden sie durch den Legionschef dem Verurtheilten und allen Brigaden der Legion bekannt gemacht.

Art. 103. Außer den Fällen, in welcher die Entlassung durch den Disziplinarrath als Strafe ausgesprochen wird, kann dieselbe eben so wenig, als die Sistirung des Avancements anders, als in Folge gesetzlichen Urtheils eintreten.

Art. 104. Bey wichtigen Gründen können der Kommandant und die Legionschefs zwar vom Ministerium des Innern von ihrer Funktion suspendirt werden, jedoch kömmt die Untersuchung und Bestrafung der kompetenten Militärbehörde zu.

XI. Entlassungen und Pensionen. *)

Art. 105. Die Dienstzeit eines Gensd'arme ist auf keine bestimmte Zahl von Jahren beschränkt.

Art. 106. Nach erfülltem 60jährigen Lebensalter kann jeder Unteroffizier und Gemeine seinen Abschied und Pension fordern.

Art. 107. Gleiches Recht steht demjenigen zu, welcher vor dieser Zeit durch die im Dienste erhaltenen Wunden, oder wegen erst seit seinem Eintritte in die Gensd'armerie erweislich eingetretenen Krankheitszustandes Dienstunfähig ist.

Art. 108. Die Pension eines Gensd'arme, ist durch eine weiter unten folgende eigene Verordnung regulirt.

Art. 109. Bey Entlassungen als Dienstesstrafe enthält der Art. 101 die erfolgende Minderung der Pension, und bey Entlassungen in Folge eines richterlichen Erkenntnisses, wird durch dieses der Anspruch auf die Pension völlig oder theilweise aufgehoben. Selbst nachgesuchte Entlassungen geben keine Pension.

Art. 110. Die Witwen und Waisen der Gensd'armerie erhalten gleich jenen der übrigen Militärs die normalmäßige Pension aus der Militär-Witwen-

*) Vergl. das unten folgende Pensionsregulativ vom 24. März 1813.

und Waisenkassa, wogegen jeder Offizier, Unteroffizier und Gemeine die gewöhnlichen Beyträge zu leisten hat.

Art. 111. Die Anträge zur Entlassung und Pensionirung außer den Straffällen werden durch den Verwaltungsrath an den Legionschef, von diesem an den General erstattet, und dann den drey betreffenden Ministerien vorgelegt.

XII. Verwaltungsrath und Rechnungswesen.

Art. 112. Für jede Eskadron und Kompagnie besteht ein Verwaltungsrath, welcher sich am Sitze des Kompagniechefs zu Anfange jeden Monats versammelt.

Art. 113. Die Mitglieder dieses Rathes sind: der Rittmeister oder Hauptmann, der älteste Lieutenant, der zweyte Wachtmeister oder Sergeant, der älteste Brigadier und der älteste Gensd'arme; der Rechnungsführer versieht die Stelle eines Sekretärs.

Art. 114. Den Sitzungen wohnt jederzeit ein Mitglied der Finanzdirektion, oder wenn der Sitz des Kompagniechefs nicht am Hauptorte des Kreises ist, ein abgeschickter Rechnungskommissär oder Rentbeamter bey, welcher zu wachen hat, daß die über die Oekonomie bestehenden Verordnungen nicht überschritten werden; er hat zwar keine deliberative Stimme, kann sich aber den verordnungswidrigen Verfügungen widersetzen, in welchem Falle er die Unterzeichnung des Protokolls verweigert und der Finanzdirektion hierüber berichtet.

Art. 115. Die Beschlüsse des Raths werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und jedes Mitglied kann seine besondere Meinung zum Protokoll geben.

Art. 116. Außer obigen Befugnissen gebührt dem Verwaltungsrath die Aufnahme der Kompagnie-Rechnung, welche vom Rechnungsführer nach einer eigenen Instruktion vorgelegt wird. Wenn diese Rechnung und der Kassa Stand von dem Verwaltungsrathe und dem Finanzkommissär richtig befunden worden, so unterschreiben diese und das Kassa-Sturzprotokoll alle Mitglieder. Der Legionschef läßt diese Rechnung durch den Quartiermeister revidiren, die Abgänge ersetzen alle Vierteljahre eine Hauptrechnung zusammen stellen, die der General an das Finanzministerium zur Superrevision einsendet, welches den Legionen das Absolutorium ertheilet, deren Chefs dasselbe den Rechnungsführern hinausgeben.

Art. 117. Mit Jahrsanfang wird eine außerordentliche Sitzung am Sitze des Legionschefs gehalten, welcher der Legionschef, ein Mitglied der Finanzdirektion dann die Rittmeister und Hauptleute beywohnen, und wobey der Quartiermeister das Protokoll führt.

Art. 118. Dieser Sitzung werden sämmtliche von den Verwaltungsräthen der Kompagnien gefaßte Beschlüsse und Verfügungen des vorigen Jahrs vorgelegt, die Befolgung der Revisions-Erinnerungen nachgewiesen, die Beschwerden gegen die Ver-

waltungsräthe angehört und entweder sogleich beschieden, oder dem Ministerium vorgelegt.

Art. 119. Das Sitzungsprotokoll wird durch den General dem Finanzministerium zur Bestätigung vorgelegt.

Art. 120. Die Finanz-Direktionskommissäre haben bey dieser Versammlung gleich den übrigen Mitgliedern entscheidende Stimmen.

XIII. Ordentlicher Dienst der Gensd'armerie.

Art. 121. Die Gensd'armerie sammelt allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen, und bringt solche vor die geeigneten Polizey- und Gerichtsbehörden.

Art. 122. Sie arretiret Landstreicher, Strassenräuber, Mordbrenner und Mörder, sowohl einzeln als in Banden, und überhaupt alle Verbrecher, welche auf frischer That betreten werden, und welche wegen begangenen Verbrechen öffentlich ausgeschrieben sind; zu welchem Ende ihr von den Behörden die Signalements derselben mitgetheilt werden.

Art. 123. Sie bemächtiget sich derjenigen, welche durch Tragung blutiger Waffen, den Besitz von entwendeten Effekten, oder durch andere sichere Anzeigen den Verdacht eines Verbrechens auf sich laden.

Art. 124. Sie ergreift die Holz- und Feldfrevler, Wilddiebe und bewaffnete Zoll- und Mautdefraudanten, jedoch nur dann, wenn sie solche auf der That ertappt.

Art. 125. Sie verhindert und zerstreut jede unerlaubte Zusammenrottirung nach weiter unten folgenden Vorschriften.

Art. 126. Sie hält ein wachsames Auge über herrnloses Gesindel und Vaganten, zu welchem Ende die Gemeinde-Vorstände derley Individuen den Gensd'armen anzeigen sollen.

Art. 127. Sie verfaßt schriftliche Anzeigen über aufgefundene Leichen, und übergiebt diese Anzeigen den nächsten Gerichten, nachdem sie wegen Bewachung der Leichen die Anstalt getroffen hat; zugleich giebt sie dem nächsten Offizier davon Kenntniß, der sich sogleich dahin verfügt.

Art. 128. Gleiche Anzeigen verfaßt sie bey einem Brand, Einbruch oder Mord, oder einem andern verübten Verbrechen, welches Spuren zurückläßt; in welchem Falle sie jederzeit die That, die besondern Verhältnisse, die allenfalsige Thäter oder Verdächtige in der schriftlichen Anzeige umständlich aufnimmt.

Art. 129. Eben so nimmt sie in ihre Anzeigen jene Erklärungen und Angaben auf, welche sie von den Einwohnern des Orts, wo ein Verbrechen begangen worden, über die Urheber und Mitschuldige erhält, mit Bemerkung der Anzeiger.

Art. 130. Sie findet sich bey allen größern Volksversammlungen, bey Märkten, öffentlichen Feyerlichkeiten ein ꝛc. und erhält Ordnung.

Art. 131. Sie eskortirt gefangene und verurtheilte Verbrecher und bewacht sie, wenn solche unterwegs nicht in sichern Gefängnissen verwahrt werden können.

Art. 132. Sie verfolgt und verhaftet die Deserteurs und jene Soldaten, die nicht mit Urlaub oder Abschied versehen sind.

Art. 133. Sie sorgt, daß die beurlaubten Soldaten nach Ablauf ihrer Urlaubszeit sich zu ihrem Korps begeben, weßhalb jeder Beurlaubte bey seiner Ankunft und seinem Abgang den Paß vom nächsten Gensd'arme-Offizier visiren lassen muß, der hierüber eine eigene Aufschreibuug hält.

Art. 134. Sie folgt bey Truppenmärschen im Lande der Arriere-Garde, bringt die Nachzügler zu ihrem Korps, und verhaftet diejenigen, welche sich Exzessen erlauben, und zwar bey inländischen Truppen sowohl auf dem Marsche als im Quartier; bey fremden Truppen jedoch nach besondern Vorschriften, welche ihr nach vorgängigem Benehmen mit dem Truppenkommandanten ertheilt werden.

Art. 135. Sie versichert sich aller fremden Personen, welche entweder mit keinem oder einem regelmäßigen Passe versehen sind, und stellt sie vor dem nächsten Polizeybeamten.

Art. 136. Sie arretirt diejenigen, welche mit Reiten, Fahren oder sonst Jemanden auf der Straße beschädigen, oder welche an den öffentlichen Anlagen Frevel üben.

Art. 137. Sie besorgt die Polizey auf den Heerstraßen, erhält zu jederzeit die freye Kommunikation und hält Kutschen und Fuhrleute an, bey ihren Pferden zu bleiben, und sich den Regeln der Straßen-

polizey zu fügen, und stellt die Widerspenstigen vor der nächsten Obrigkeit, die sie sogleich bestraft.

Art. 138. Um vorstehende Dienstverrichtungen gehörig auszuüben, muß die Gensd'armerie auf den Straßen und in den jeder Brigade angewiesenen Distrikten dergestalt patrouilliren, daß immer der dritten Theil der Mannschaft mit dem Dienste beschäftiget ist.

Art. 139. Jede Brigade führt ihre Patrouillebücher, in welchen die Ortsobrigkeiten und Gemeinde Vorsteher — nie aber Gerichtsdiener — den Tag und die Stunde der eingetroffenen Patrouille bestätigen.

Art. 140. Die Patrouillen jeder Brigade werden alle acht Tage wenigstens einmal mit jenen der benachbarten Brigaden an den Gränzen der zugewiesenen Distrikte zusammen treffen, und sich hinsichtlich des Orts und der Zeit nach den Befehlen des Kompagniekommandanten achten.

Art. 141. Bey dieser Kommunikation der Brigaden unter sich, theilen sie sich die eingeholten Dienstesnotizen wechselseitig mit, geben die Gefangenen ab, die von Brigade zu Brigade transportirt werden und befördern die Dienstrapporte an die Kompagnie- und Legionschefs. Uebrigens müssen die Dienstbücher der Brigaden, die Pünktlichkeit des Zusammentreffens der Patrouillen, die richtige Ueberlieferung der Gefangenen u. s. w. beweisen, weßhalb die Patrouillenkommandanten sich hierüber die Zeugnisse in ihre Bücher einzuschreiben haben.

Art. 142. Im Falle eine Patrouille über Nachts auszubleiben genöthiget ist, so hat sie die Ursache und Dauer sich in den Patrouillebüchern von dem Ortsvorstande bescheinen zu lassen.

Art. 143. Alle diese nicht requirirten Dienstverrichtungen trägt jede Brigade in ihr Dienstbuch ein, aus welchem die Auszeige monatlich an die Landgerichte, wo die Brigaden stationirt sind, von diese an das Generalkommissariat und von da an das Ministerium zusammengestellt und mit Bemerkungen gelangen; so wie zu gleicher Zeit dieselben Rapporte monatlich durch die Brigaden dem Kompagniechef, durch diese dem Legionschef, von diesem dem General, und endlich von da dem Ministerium vorgelegt werden.

XIV. Außerordentlicher Dienst und dessen Requisition.

Art. 144. Die Gensd'armerie leistet bewaffneten Beystand auf jede legale Aufforderung

a) Der General-Kreiskommissariate und obern Finanzbehörden;

b) der Lokal-Polizeybehörden, wenn es um Vollziehung der Polizeyverfügungen oder um die von den Justizstellen requirirende Assistenz zum Vollzuge richterlicher Erkenntnisse zu thun ist;

c) der Rentämter, wenn sie die Staatsabgaben durch Exekution beyzutreiben und von den Finanzstellen hiezu autorisirt sind;

d) der Forstämter zur Handhabung der Forstpolizey, wenn das Forstpersonale nicht hinreicht;

e) der Mautämter, wenn das Mautpersonale nicht im Stande seyn sollte, verbothene Aus- und

Einfuhr zu verhindern und sich der Defraudanten zu versichern;

f) der Einnehmer der Brücken- und Weggelder gegen jene, welche sich der Bezahlung der schuldigen Abgabe widersetzen.

Art. 145. Die Gensd'armerie leistet auf Anrufen der Gerichts-, und Polizeydiener, wenn Gefahr auf den Verzuge haftet, Beystand, hat ohne legale Requisition in deren Verrichtungen sich nicht zu mischen, so wenig als sich mit geringern, oben nicht genannten Polizeyfreveln, zu befassen.

Art. 146. Die Gensd'armerie kann ferner durch die Generalkommissariate und Finanzdirektionen, Rentämter und Polizeybehörden requirirt werden, die Postwägen, Kouriere, Geld- und andere Transporte zu eskortiren.

Art. 147. Der Chef einer Eskadron oder Kompagnie kann auf Requisition einer Polizeybehörde mehrere Brigaden versammeln, doch muß diese Behörde binnen 24 Stunden die Anzeige bey der Kreisstelle machen.

Art. 148. Die Zusammenziehung mehrer Kompagnien auf Requisition des Generalkommissariats muß von dem Legionschef dem Ministerium angezeigt, welches die Statthaftigkeit und allenfallsige längere Dauer, die in der Regel nicht über drey Tage währt, bestimmt.

Art. 149. Die Zusammenziehung der Mannschaft aus verschiedenen Legionen wird durch den Korpskommandanten auf Ministerialbefehl verfügt.

Art. 150. Der zum bewaffneten Beystand oder zu einer Arretirung requirirte Brigade- oder Kompagniekommandant hat einer schriftlichen Requisition von einer berechtigten Behörde ohne weiters zu genügen, indem die requirirende Behörde hiefür verantwortlich bleibt.

Art. 151. Die Vollziehung der Requisition ist die Sache der Gensd'armerie, und die requirirenden Behörden haben sich nicht weiter in ihre Anordnungen zu mischen.

Art. 152. Ueber den Vollzug der Requisition ist der requirirenden Behörde sowohl als dem Korpskommandanten Rapport zu erstatten.

XV. Dienstobliegenheiten der Offiziers insbesondere.

Art. 153. Wenn über die Dislokation der einzelnen Kompagnien und Brigaden die nähere Bestimmung nach den Anträgen der Legionschefs und der Kreiskommissariate erfolgt ist, so liegt es dem Korpskommandanten ob, die Verbindung der Legionen und Kompagnien unter sich herzustellen, und jeder derselben eine bestimmte Liste aller zu ihrem Bezirke gehörigen Orte zu verschaffen.

Art. 154. Der General wird jährlich wenigst eine Musterung über einen Theil der ganzen Gensd'armerie halten, so, daß er längstens innerhalb vier Jahren sämmtliche Legionen am Sitze des Legionschefs, und die einzelnen Kompagnien und Brigaden in ihren Garnisonen besucht und gemustert haben muß.

Art. 155. Jeder Legionschef hält jährlich eine zweymalige Musterung abwechslungsweise am Sitze

der Offiziere, und muß zugleich alle zwey Jahre alle Stationsgarnisonen visitiren.

Art. 156. Jeder Rittmeister und Hauptmann mustert viermal im Jahre seine Kompagnie und jeder Lieutenant alle Monate die ihm untergebenen Brigaden.

Art. 157. Der Zweck dieser Musterungen ist, die Oberoffiziere in steter Kenntniß der Dienstleistungen der Brigaden zu erhalten, sich um das Betragen der Gensd'armen zu erkundigen, von der Führung der Dienstbücher und von dem Zustande der Waffen, Pferde, Montnren, Equipagen, Ställen, Wohnungen u. s. w. Einsicht zu nehmen, der Mannschaft die nöthigen Vorschriften zu ertheilen, die Zeugnisse der Zivilbehörden und Gemeindsglieder über ihr Betragen einzuziehen und über die Resultate dieser Untersuchungen den Rapport an die Vorgesetzten zu erstatten.

Art. 158. Der General ist schuldig, die Resultate aller Musterungen den Ministerien mit den Zeugnissen der Generalkommissariate und Landgerichte über die wirkliche Anwesenheit der musternden Offiziere belegt, vorzulegen.

Art. 159. Die aus den Musterungsrapporten geschöpften Noten werden in die Konduitebücher der Kompagnien und in die Aufschreibungen des Korpskommandanten eingetragen.

Art. 160. Der Kommandant und die Legionschefs werden die Zeit der Musterung dem Militärkommandanten des Kreises anzeigen.

161. Außer den gewöhnlichen Büchern der Brigaden liegt jedem Offizier ob, ein Buch zu führen, wo die Tage und Resultate der Musterungen und die gegebenen und erhaltenen Ordres eingetragen werden.

Art. 162. Die Offiziere sind verantwortlich, daß der Dienst pünktlich versehen werde, und jeder bedeutenden Expedition, bey welcher mehr als die Mannschaft einer gewöhnlichen Patrouille verwendet wird, hat ein Unteroffizier und wo möglich ein Offizier bey zu wohnen.

Art. 163. Die Aufsicht über die richtige Führung der Dienst- und Patrouillebücher ist eine wesentliche Pflicht der Offiziere, und sie sind für jede unbestrafte Unrichtigkeit oder Vernachläßigung verantwortlich.

Art. 164. Die Kompagniekommandanten haben zu beurtheilen, ob einem Gensd'arme der verlangte Urlaub ertheilt werden könne, und worüber der Legionschef verfügt.

Art. 165. Die Beurlaubungen der Offiziere ertheilt der General auf vorläufige Anzeige beym Ministerium des Innern.

Art. 166. Der Korpskommandant, die Legionschefs, Rittmeister und Hauptleute erhalten das Regierungsblatt auf Kosten des Aerars, und letztere haben die hierin auf den Dienst Bezug habenden Notizen ihren Untergebenen mitzutheilen.

XVI. Verhältnisse der Gensd'armerie zu den Zivilbehörden.

Art. 167. So wie die Legionschefs mit den Generalkommissariaten in fortwährenden Benehmen stehen, und denselben alle Notizen aus den erhalte-

nen Rapporten mittheilen; welche die öffentliche Ruhe betreffen, so erhalten auch sie von den obersten Kreisstellen die Mittheilung jener speziellen Verordnungen, welche hierauf Bezug haben, und zu deren Vollziehung die Gensd'armerie mitwirkt.

Art. 168. Die Kompagniekommandanten haben die Polizey- und Gerichtsstellen von allen zuverständigen, was sie in den Rapporten und Dienstbüchern merkwürdig finden, so wie sie ihnen die Anzeigen über begangene Verbrechen mittheilen, wenn es nicht schon bereits unmittelbar geschehen ist.

Art. 169. Jeder Offizier und Gemeine ist für vernachläßigte Mittheilung der den Behörden erforderlichen ihm bekannten Notizen verantwortlich.

Art. 170. Keine Behörde kann die Gensd'armerie für einen außer ihrem Bezirke zu leistenden Beystand requiriren.

Art. 171. Die Brigaden einer Legion haben ihre Dienste nur innerhalb den Gränzen der der Legion zugewiesenen Kreise zu leisten, ausgenommen wenn eine oder mehrere Brigaden Verbrecher verfolgen, da sie allerdings auch die nächsten Kreise betreten können und müssen, bis sie hierin abgelöst werden.

Art. 172. Die von der Gensd'armerie geführten Protokolle, Korrespondenzen u. s. w. unterliegen weder einem Stempel noch einer Taxgebühre.

Art. 173. Keine Zivilbehörde darf sich der Gensd'armen zur Vertragung ihrer Korrespondenzen bedienen, so wie die Offiziere wachen werden, daß

von denselben keinerley ihnen nicht zustehende Dienste geleistet werden.

XVII. Verhältniß zum Militär und zur Nationalgarde.

Art. 174. Die Gensd'armerie, welche im Militäretat den ersten Platz einnimmt, kann auch den übrigen Theilen der bewaffneten Macht sowohl im Kriege als im Frieden zugetheilt werden.

Art. 175. Das Ministerium des Innern bestimmt, nach vorherigem Benehmen mit dem Kriegsministerium, welche Abtheilungen des Korps abgegeben werden können, um die Polizey bey einem auf dem Kriegsfuße stehenden Armeekorps zu versehen, oder andere Dienste gegen den äußern Feind zu leisten.

Art. 176. Die hiezu abgegebene Abtheilung steht unmittelbar unter den Befehlen des Militärkommandanten, und erhält ihre Gage und Löhnung aus der Militärkassa, auch die bey den Linientruppen gewöhnlichen Natural- und Geldzulagen, wogegen die Fouragegelder eingezogen werden, und die Verpflegung der Pferde aus den Magazinen geschieht.

Art. 177. Zur Friedenszeit kann die Gensd'armerie gemeinschaftlich mit dem Linien-Militär Dienste leisten, wenn letzteres bey der Unzureichenheit der Gensd'armerie zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung requirirt wird.

Art. 178. In diesem Falle steht der mit dem Linien-Militär vereinigte Theil der Gensd'armerie ebenfalls unter den Befehlen der Militärbehörde, das Kommando der einzelnen Abtheilungen der vereinigten bewaffneten Macht gebührt den Offizieren

im höheren Grade, und bey gleichen Graden dem ältern im Dienste.

Art. 179. Uebrigens haben sich die Militärkommandanten nie in die Dienstverrichtungen der Gensd'armerie zu mischen, ihnen unter keinem Vorwande hinderlich zu seyn, sondern vielmehr die nöthige Assistenz zu leisten.

Art. 180. Eine solche Beystandsleistung ist jeder Gensd'arme-Offizier bey dem nächsten Militärkommandanten zu fordern berechtigt, wenn er sich über deren Bedarf zur Ausführung seines Auftrags ausweisen kann, die Hilfe schriftlich nachsucht, und wegen Gefahr auf dem Vorzuge eine Requisition der Militärsbehörde durch die Zivilstellen nicht thunlich ist.

Art. 181. Wenn die Nationalgarde II. Klasse in Aktivität ist, so kann die Gensd'armerie ganz oder zum Theil den Legionen derselben zugetheilt werden, jedoch nur in jenem Maße, welches das Ministerium des Innern nach vorgängigem Benehmen mit jenem des Kriegswesens, in Beziehung auf den gewöhnlichen Dienst des Korps für zuverläßig hält.

Art. 182. Bey einer solchen Vereinigung gebührt der Gensd'armerie jederzeit der Ehrenplatz; sie stehet aber ebenfalls unter der Militärbehörde und dem Befehle des Kommandanten der Nationalgarde, falls er höher im Grade stehet, als jener der Gensd'armerie; bey gleichen Graden gebührt dem Gensd'arme-Offizier der Vorrang. Uebrigens siehe auch Art. 179 und 180.

Art. 183. Wenn die Gensd'armerie keine augenblickliche nöthige Assistenz weder vom Linienmilitär, noch von der Nationalgarde II. Klasse erhalten kann, so darf sie den Beystand der Nationalgarde III. Klasse fordern.

Art. 184. Diese Anforderung muß durch die Polizeybehörde geschehen, wodurch der Kommandant der Nationalgarde zur Assistenz requirirt wird.

Art. 185. Solche der Gensd'armerie beygegebene Kommandos stehen unter den Befehlen des — die Expedition kommandirenden — Gensd'arme-Offizier.

Art. 186. Die an Orten, wo Militärkommandanten sind, stationirten Gensd'armes sind lediglich in Beziehung auf die Polizey des Platzes diesem Kommandanten untergeben, wogegen sie ihm über ihre Dienstverrichtungen keine Rechenschaft abzulegen haben, es sey denn, daß solche auf den Militärdienst und die Sicherheit des Platzes Bezug hätten.

Art. 187. Uebrigens werden die kommandirenden Offiziere der Gensd'armerie sich stets in ein freundschaftliches Benehmen mit den Militärkommandanten zur Pflicht machen, und in allen Fällen eines gemeinschaftlichen Zusammenwirkens sich mit selben benehmen.

Art. 188. Die Offiziere sind verpflichtet, ihre Untergebenen zu einem bescheidenen Betragen gegen alle Militärs, besonders in jenen Fällen anzuhalten, in welchen ihr Dienst das unmittelbare Benehmen mit denselben erheischt, oder ihnen deren Zurechtweisung oder Verhaftung auflegt.

Art. 189. Die Ministerien des Innern und des Kriegswesens werden durch Militär- und Zivilkommissäre außerordentliche Musterungen der Gensd'armerie anordnen, welchen Kommissären, der Korpskommandant, die Legionschefs und übrigen Offiziere Folge zu leisten haben; wogegen die Kommissäre lediglich nach gegenwärtiger Verordnung und dem Militär-Dienstreglement zu verfügen haben.

XVIII. Besondere Verpflichtungen und Befugnisse der Gensd'armerie.

Art. 190. Kein Reisender darf dem Gensd'arme die Vorzeigung seines Passes verweigern; wogegen der Gensd'arme jederzeit gehörigen Anstand zu beobachten hat, und sonst durch seine vollständige Uniform kenntlich seyn muß.

Art. 191. Die Gensd'armerie darf Wirths- und Gasthäuser, so wie andere dem Publikum offenstehende Häuser, jede Stunde des Tags, bis zur Zeit, da solche nach den Polizeygesetzen geschlossen werden müssen, visitiren, um dort als Verbrecher bezeichnete Personen, oder zu deren Verhaftung Befehl gegeben wurde, zu finden.

Art. 192. Die Wirthe sind schuldig den Offizieren und Brigadekommandanten auf Begehren ihre Fremdenliste vorzuzeigen.

Art. 193. Nachts darf ein Gensd'arme, nur dann in ein Haus eindringen, wenn seine Gegenwart nothwendig ist, um den Eigenthümer vor Feuer- oder Wassergefahr zu schützen, um einen eingedrungenen Räuber oder Mörder zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauses selbst hiezu aufgerufen wird.

Art. 194. Entgegen kann die Gensd'armerie bey Tage den Eintritt in jedes Privathaus verlangen, wenn ihr ein schriftlicher Auftrag der Polizeybehörde, oder die Gegenwart eines Beamten hiezu die Befugniß giebt.

Art. 195. Wenn sie mit einem solchen Auftrage nicht versehen ist, und einen flüchtigen Verbrecher in einem Hause glaubt, so hat sie solches zu bewachen, bis die Anzeige bey der Polizeybehörde geschehen und von dieser der Befehl zur Durchsuchung des Hauses ertheilt ist.

Art. 196. Wenn ein Gensd'arme in Ausübung seines Dienstes beleidigt oder bedroht wird, so finden jene Gesetze ihre Anwendung, welche für diesen Fall den Lienientruppen zu statten kommen, und der kommandirende Offizier ist befugt die Schuldigen verhaften zu lassen und ihre Bestrafung nach den Gesetzen zu veranlassen.

Art. 197. Wird aber ein Gensd'arme thätig gehindert und angegriffen, so ist jeder auf den Ruf um Beystand verpflichtet, ihm hilfreiche Hand zu leisten, um den gegen ihn gewagten Angriff zurück zu schlagen, und ihn in den Stand zu setzen, seine Aufträge zu vollziehen.

Art. 198. Entgegen kann die Gensd'armerie erst dann Gewalt brauchen und sich ihrer Waffen bedienen, wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerstand von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann.

Art. 199. Bey Volksaufläufen kann die Gensd'armerie dem Widerstande nur dann mit bewaffneter Gewalt begegnen, wenn sie von der Polizeybehörde hiezu authorisirt und von einem Individuum derselben begleitet ist, welches ehevor dreymal mit lauter Stimme die Aufwickler zum Gehorsam auffordert, sie auseinander gehen heißt, und sie warnet der Gewalt zu weichen; wenn nach dieser Aufforderung der Widerstand fortwährt, so findet die gewaltsame Zerstreuung der Aufrührer statt, die Gensd'armerie ist nicht mehr für die Folgen verantwortlich, und ergreift alle, deren sie sich bemächtigen kann, um sie der Polizey zu übergeben.

Art. 200. Die Kommandanten, die Anführer der Brigaden und einzelne Gensd'armen, welche sich weigern, die legalen Requisitionen der Zivilbehörden zu vollziehen, werden suspendirt und mit einer Arreststrafe, welche nicht unter drey Monaten dauern darf, belegt werden, ohne Abbruch jener schärfern Strafen, welche die Kriminalgesetze auf Verletzung der öffentlichen Sicherheit setzen, falls eine solche Verletzung die Folge der verweigerten Hilfe seyn würde.

Art. 201. Wenn entgegen ein Offizier oder Gensd'arme sich erlauben sollte, einen Arrestbefehl gegen eine Person zu ertheilen, oder zu vollziehen, deren Verhaftung nach gegenwärtiger Verordnung nicht erlaubt und angeordnet ist, um solche sogleich der Polizeybehbörde auszuliefern, so wird derselbe mit der Strafe der mißbrauchten Amtsgewalt von dem betreffenden Militärgericht belegt.

Art. 202. Einer gleichen Behandlung unterliegen jene Gensd'armen, die Personen, welche sie verhaftet haben, in Gefängnissen bewahren, welche nicht zu diesem Zwecke von den Justiz- und Polizeybehörden ausdrücklich und öffentlich bestimmt sind.

Art. 203. Die Gensd'armerie hat jeden Gefangenen, welcher nicht bereits durch ein kompetentes Urtheil zur Gefängniß-Strafe verurtheilt ist, oder gegen welchen noch kein förmlicher Arrestbefehl bestehet, auf der Stelle dem nächsten Polizeybeamten zu übergeben, welcher erst bestimmt, ob und in welches Gefängniß er gebracht werden soll.

Art. 204. Im Falle wegen weiter Entfernung oder Abwesenheit des Polizeybeamten der vorstehenden Vorschrift nicht sogleich genügt werden kann, ist der Gefangene in dem Zimmer eines öffentlichen Hauses zu bewachen, doch darf dessen Ablieferung nicht länger als 24 Stunden verzögert werden, außer dessen sich jeder Gensd'arme einer kriminellen Bestrafung aussetzt.

Art. 205. Jede vorschriftswidrige Gewalt, welche die Gensd'armerie anwendet, wird nach den Kriminalgesetzen bestraft, und die Kommandanten und Zivilbehörden haben zu wachen, daß die Gefangenen nicht beleidiget, und ihnen keine Gewalt angethan werde, wenn sie solche nicht selbst durch ihre Widersetzlichkeit nothwendig machen.

Art. 206. Ueberhaupt hat sich die Gensd'armerie in und außer ihren Dienstverrichtungen mit Anstand

und Bescheidenheit zu benehmen, und jedem mit jener Achtung zu begegnen, auf die er als Staatsbürger Anspruch machen kann.

Allerhöchste königliche Verordnungen in Betreffe der Gensd'armerie.

Die gemeinschaftliche Behandlung der Gensd'armeriegegenstände durch die Ministerien der Finanzen u. d. Innern, vom 18. November 1812. Rgsbl. LXV. St. vom 25. Novb. 1812. Seite 1990.

Alle auf die Gensd'armerie Bezug habende Gegenstände werden bey einem besondern, den Ministerien der Finanzen und des Innern zugleich untergeordneten Bureau bearbeitet, und die in dieser Beziehung erfolgenden Ausfertigungen geschehen von den beyden genannten Ministerien gemeinschaftlich, daher auch sämmtliche Behörden ihre Berichte, Anfragen u. s. w., welche auf die Gensd'armerie oder den bisherigen Polizeykordon Bezug haben, an diese beyden Ministerien — resp. an das bestehende besondere Bureau einzusenden, und deshalb die Ueberschriften mit dem Beysatze „Gensd'armerie-Gegenstände" zu versehen haben.

Reglement über Bestrafung der Dienstvergehen bey der Gensd'armerie.

(Reggsbl. VII. St. vom 10. Febr. 1813. S. 158 - 175.)

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1, 2, 3 und 4, unterscheiden die Verbrechen, deren sich ein Gensd'arme schuldig machen kann, in die der Dienstverhältnisse, oder in die der mit allen Staatsbürgern gemeinen Pflichten; letztere werden theils nach den Kriegsartikeln und ergangenen Spezialverordnungen theils nach den gemeinen peinlichen Rechten bestraft. *) Blos von den Disziplinarvergehen handelt das gegenwärtige Reglement, das sich auch über die von einem Gensd'arme während seines Urlaubs verübten Exzessen erstreckt.

Art. 5. Die Strafen der Mannschaft bestehen:

1. in Verweisen,
2. im einfachen Arreste,
   a) im Hause, oder
   b) im eigenen hiezu bestimmten Orte,
3. in einem durch
   a) Beschränkung der Kost,
   b) Langschließen,
   c) Krummschließen bis auf das 1, 2 und 3te Glied, welches jedoch nur in Zwischentagen, und nie länger als 12 Stunden ohne Unterbruch geschehen darf,

geschärften Arreste,

*) Vergleiche den X. Titel Art. 87 et seqq. im Organisations-Edikte Seite 46.

4. in Versetzung zu einer andern Eskadron oder Kompagnie,
5. in Sistirung des nach Anciennität treffenden Avancements,
6. in Degradirung,
7. in Entlassung mit oder ohne Zurückweisung unter das Linienmilitär.

Art. 6. Die Strafen bey Offizieren bestehen

1. in Verweisen,
2. im einfachen, oder
3. geschärften, d. i.
   a) weiten oder } Festungsarreste,
   b) engen }
4. in Versetzung zu einer andern Eskadron oder Kompagnie,
5. in Sistirung des nach der Anciennität treffenden Avancements,
6. in der Entlassung.

Art. 7. Gegen die Legionschefs und den Korpskommandanten finden die im obigen Artikel unter Ziffer 1, 2, 3 und 6 enthaltenen Strafen statt.

Art. 8. Die Bestrafung der Disziplinarvergehen wird entweder von den Vorgesetzten des Korps, oder dem Disziplinarrathe, oder durch das Militärgericht nach Titel IV. dieses Reglements näher bestimmt. Wird aber die Gensd'armerie zur Kriegszeit dem Linienmilitär zugetheilt, so kommen für die Dauer dieser Zutheilung die für das Linienmilitär gegebenen Vorschriften in Bezug auf Disziplin auch gegen sie in volle Anwendung.

Tit. II.
Von den Vergehen in Beziehung auf den innern Dienst der Gensd'armerie und deren Bestrafung.

Art. 9. Jeder Gensd'arme, der durch falsche Zeugnisse oder durch verschwiegene Verhältnisse, die seine Aufnahme in das Korps unthunlich gemacht haben würden, seine Anstellung erschlichen hat, wird vorbehaltlich die auf Fälschung gelegten Strafen, entlassen.

Art. 10. Der Gensd'arme, der die seinen Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, wird das erstemal mit einfachem, das zweytemal mit geschärftem Arreste, das drittemal aber, so wie schon in jedem Falle, wenn der Ungehorsam mit Widersetzlichkeit oder Thätlichkeit, doch ohne Verwundung oder mit andern beschwerenden Umständen verbunden ist, mit noch schärferer Strafe belegt; der Fall der Verwundung wird jedoch mit imputativer Beobachtung der dienstlichen Rücksichten nach den gemeinen Rechten beurtheilt.

Art. 11. Mißhandlung der Subordinirten durch ihre Vorgesetzte und deren rauhe Behandlung wird mit Arreststrafe, und nach Umständen mit der Entlassung bestraft; geschah aber die Mißhandlung mit körperlicher Verwundung, so eignet sich der Fall nebenbey zur Beurtheilung nach gemeinen Rechten.

Art. 12. Jeder Gensd'arme hat sich der von seinem Vorgesetzten ausgesprochenen Disziplinarstrafe zu unterziehen, und er kann erst, wenn er gehorcht hat, sich wegen des allenfallsigen Unrechts beschweren; der Ungrund und der üble Wille des Beschwerdeführers wird aber nebst der zuerkannten Strafe noch mit einem einfachen Arrest bestraft.

Art. 13. Die Gensd'armerie muß in der Regel bey jeder Dienstesverrichtung in Uniforme erscheinen, außer er wäre aus besondern Gründen von seinen Vorgesetzten dieser Pflicht enthoben. Jede Verabsäumung dieser Pflicht, so wie jede willkührliche Abänderung an Form und Farbe, wird nach erstmaliger Zurechtweisung das zweytemal mit einfachem Arreste, in Wiederholungsfällen mit geschärftem Arreste und nach Umständen selbst mit der Entlassung bestraft.

Art. 14. Den nämlichen Strafen setzt sich jener Gensd'arme aus, welcher seine Armatur nicht im brauchbaren oder reinlichen Zustande hält, solche verliert, oder nicht fortwährend ergänzt.

Art. 15. Eine Veräußerung der Waffen wird schon das erstemal mit geschärftem Arreste, in Wiederholungsfällen aber nach den Bestimmungen des Artikels 13 bestraft.

Art. 16. Das verbothene Vertauschen oder Verkaufen eines Pferdes *) wird mit 8 bis 14 tägigen Arreste, und bey Wiederholung noch schärfer beahndet.

Art. 17 und 18. Trunkenheit und Spielen werden nach vorgängiger Warnung im Wiederholungsfalle mit progessiver Arreststrafe, das viertemal aber, oder auch das drittemal nach Umständen mit der Entlassung bestraft.

---

*) Siehe Organisations-Edikt Art. 77 S. 44.

Art. 19. Kein Gensd'arme darf sich ohne die Einwilligung seiner Obern verehelichen, bey Strafe der Entlassung, vorbehaltlich der weitern Strafen unerlaubter Heurathen.

Art. 20. Unerlaubter Umgang mit dem weiblichen Geschlechte, wodurch die Achtung des Korps kompromittirt wird, zieht nach vorgängiger Warnung, das zweytemal die Versetzung, das drittemal Arrest, und endlich die Entlassung nach sich.

Art. 21. Kein Gensd'arme darf einen Handel oder Gewerb treiben, und selbst die Weiber dürfen in den Distrikten ihrer Männer keine Schenke, Billard oder Tabagie halten. Die darwider handelnden trifft die Strafen der Versetzung und im Wiederholungsfalle der Entlassung.

Art. 22. Eben so wenig darf ein Gensd'arme sich dem Jagen ergeben, bey Strafe der Entlassung mit Vorbehalt der Strafe der Jagdfrevler.

Art. 23. Wenn eine Patrouille über Nacht ausbleibt, ohne die Bescheinigung der Ursache und Dauer dieses Ausbleibens beyzubringen, so werden die Gensd'armen das erstemal mit vier bis achttägigem, das zweytemal mit acht bis vierzehntägigem Arrest, das drittemal aber mit Entlassung bestraft.

Art. 24. Jede Unrichtigkeit in den Patrouille- und andern Büchern, jede unächte Anzeige und unrichtige Rapport wird mit Arreststrafe, mit Sistirung des Avancements und in wiederholten Fällen noch strenger beahndet; mit allenfallsiger Vorbehaltung der auf Fälschung gesetzten Strafen.

Art. 25. Wenn ein Gensd'arme ohne Erlaubniß den angewiesenen Distrikt seiner Brigade verläßt, jedoch binnen drey Tagen wieder zurückkehrt, so wird er mit einfachem Arrest von drey bis acht Tagen, wenn er länger ausbleibt mit scharfem Arreste, und nach Umständen und im wiederholten Falle mit Entlassung und Rückweisung unter die Linie bestraft.

Art. 26. Ueberschreitung des Urlaubs, wenn der Beurlaubte noch vor Verlauf des sechsten Tages nach dem Ende des Urlaubs eintritt, wird mit zeitlicher Versagung des Urlaubs, oder auch mit einfachem Arreste, so wie, wenn derselbe nach obigem Termine zurückkehrt, nebst der Einstellung eines künftigen Urlaubs mit geschärftem Arreste beahndet.

Art. 27. In beyden obigen Fällen tritt auch nach dem Verhältniß der ungebührlichen Entfernung der Gageabzug ein.

Art. 28. Die Strafen in den Artikeln 26 und 27 finden aber nicht statt, wenn die Unthunlichkeit des frühern Eintreffens von der Polizeybehörde bescheint, oder eine allenfallsige Krankheit legal nachgewiesen ist.

Art. 29. Jeder Gensd'arme, welcher die Quittung für erhaltene Fourage nicht ausstellt, jeder Unterofficier, der die baare Vergütung des Werths der quittirten Fourage nicht leistet, und jeder, welcher seine Zehrung, wenn auch der Hauswirth nichts verlangt, baar bezahlt, wird mit der Entlassung bestraft. *)

---

*) Siehe Organisations-Edikt Art. 59 u. 72. S. 41 u. 43.

Art. 30. Der Gensd'arme darf keinem Arrestanten irgend eine auswärtige Kommunikation gestatten, eine solche Vernachläßigung wird mit einfachem zwey bis viertägigem, jede vorsätzliche Begünstigung mit geschärftem Arreste, in Wiederholungsfalle aber und bey erschwerenden Umständen noch schärfer bestraft.

Art. 31. Jeder, der die ihm zur Kenntniß gekommenen Fehler seiner Untergebenen nicht bemerkt, ahndet oder anzeigt, soll mit geschärftem Arreste, im wiederholungs Falle mit Sistirung des Avancements und bey dreymaligen Vergehen mit Entlassung bestraft werden.

Tit. III. Von den auf die äußern Dienstverhältnisse sich beziehenden Vergehen u. deren Bestrafung.

Art. 32. Jeder Gensd'arme ist verpflichtet, in allen seinen Funktionen gegen Jedermann jenen Anstand und jene Schonung zu beobachten, welche der Pflichtmäßigkeit seines Benehmens und dem in ihm gesetzten öffentlichen Zutrauen entspricht; jedes unhöfliche und ungesittete Betragen zieht ohne Nachsicht Verweise und nach Umständen und im Wiederholungsfalle Arreststrafe nach sich.

Art. 33. Jede Bedrückung, jede unnütze Arretirung, jedes unbefugte Eindringen in die Häuser, jede üble Behandlung der Gefangenen wird mit geschärftem Arreste, und in Wiederholungsfällen mit Sistirung des Avancements, dann der Entlassung bestraft. Artet dieses Vergehen in das Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt aus, so werden die Strafbestimmungen des gemeinen Rechts angewendet.

Art. 34. Außer der Rücksicht des obigen Artikels zeigen die Art. 201, 202, 204 u. 205. XVIII. Absch. des Organ. Edikts S. 67 und 68, unter welchen Verhältnissen das Verbrechen mißbrauchter Amtsgewalt zu beurtheilen sey.

Art. 35. Jede Verletzung die im obigem Edikte Absch. XIII, XIV, XVI u. XVIII. S. 52, 56, 60 u. 65 vorgezeichneten Dienstpflichten wird mit geschärftem Arreste, oder noch schwerer bestraft; wenn jedoch diese Pflichtsverletzung in eigene gemeine Verbrechen ausartet, so wird solche nach den hierauf gesetzten Strafbestimmungen des gemeinen Rechts beurtheilt.

Art. 36. Die Aufnahme wissentlich falscher Umstände in die Anzeige, um andern zu des Gensd'armen oder dritten Personen Vortheil zu schaden, unterliegt bey erfolgtem Schaden der Bestrafung nach gemeinen Rechten.

Art. 37. Kein Gensd'arme darf von den ihm anvertrauten Gefangenen das mindeste entlehnen oder als Geschenk annehmen, bey schwerer Strafe und nach Umständen der Entlassung; im Falle jedoch dieses Vergehen in das Verbrechen der Bestechung, Befreyung der Verhafteten, oder Begünstigung der Verbrecher ausarten würde, so findet die Bestrafung nach gemeinen Rechten statt.

Art. 38. Im Falle der Entweichung von Gefangenen hat der Wächter oder der Kommandant der Wache bey Arreststrafe von 8 bis 14 Tagen sogleich die Meldung zu machen, und die Kommunikation mit den Zivilbehörden zu veranlassen.

Art. 39. Der Gensd'arme, aus dessen Fahrlässigkeit ein Gefangener entweicht, wird mit geschärftem Arreste oder noch schärfer bestraft.

Art. 40. Jede Konkurrenz oder gar Mitwirkung des bewachenden Gensd'arme zur Entweichung eines Gefangenen, wird als ein gemeines Verbrechen nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Art. 41. Jeder Gensd'arme ist für die ihm zur Begleitung und Bewahrung anvertrauten Güter verantwortlich, und jede Nachläßigkeit wird mit einfachem, oder nach Umständen geschärftem Arreste von acht Tagen bis zwey Monaten, in Wiederholungsfällen aber noch schwerer bestraft, der allenfallsige Schaden, oder gar Mitwirkung ziehen die Bestrafung nach allgemeinen Gesetzen nach sich.

Art. 42. Endlich wird jedes unartige Benehmen gegen Zivil- und Militärbehörden, jede unfreundliche Äußerung, Verweigerung oder Verzögerung des zum Besten des Dienstes erforderlichen gemeinschaftlichen Benehmens mit einfachem oder geschärftem Arreste, in Wiederholungsfällen aber mit noch schwererer Strafe, und zwar mit Sistirung des Avancements und der Entlassung beahndet, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit für die hieraus entstandenen Folgen.

Tit. IV. Von dem Instanzenverhältnisse, bey Verhängung der Disziplinarstrafen.

Art. 43. Jeder Vorgesetzte ist für die Fehler seiner Untergebenen in so fern verantwortlich, als er solche durch genaue Aufsicht und zeitige Zurechtweisung zu verhindern im Stande ist, daher ihm ein unmittelbares, jedoch beschränktes Strafrecht eingeräumt wird.

Art. 44. Die Unteroffiziere haben die Gemeinen bey geringern Fehlern zu belehren und zur Ordnung zu verweisen, wenn aber auf selbe eine Strafe gesetzt ist, sogleich bey dem Vorgesetzten die Meldung zu machen, nöthigen Falls aber den Arrest als Detention zu verfügen.

Art. 45. Subalterne Offiziere können im Dienste die Unteroffiziere mit Verweis und mit einfachem Arreste von einem bis drey Tagen, die Gemeinen aber mit Verweis und mit einfachem Arreste von einem bis acht Tagen belegen.

Art. 46. Der Legionschef ist befugt, Unteroffiziere mit einfachem Arreste von drey bis acht Tagen, oder mit geschärftem von drey Tagen, die Gemeinen aber mit acht bis vierzehntägigem einfachen, oder mit drey bis achttägigen geschärftem Arreste zu bestrafen.

Art. 47. Der Korpskommandant ist ermächtigt, gegen Unteroffiziere und Gemeine die Strafe des einfachen Arrestes von zwey bis vier Wochen, dann gegen Erstere den geschärften Arrest von drey bis acht Tagen, und gegen Letztere selben von acht bis vierzehn Tagen zu verhängen.

Art. 48. Doch bleibt sowohl den Legionschefs als dem Kommandanten die Befugniß in Verhängung des geschärften Arrests so weit beschränkt, daß, wo auf Krummschließen erkannt wird, dieses nie länger als auf sechs Stunden in zwey oder drey Abtheilungen statt finden darf.

Art. 49. Offiziere können durch ihre Vorgesetzte mit Verweisen bestraft werden.

Art. 50. Die Eskadrons- oder Kompagniekommandanten haben die Vergehen ihrer Offiziere, wenn sie eine schärfere Strafe als Verweis oder 24 stündigen einfachen Arrest verdienen, dem Legionschef zu melden; vorläufig aber den Arrest zu verfügen.

Art. 51. Der Legionschef ist befugt, einen Rittmeister oder Hauptmann auf vier, und einen Lieutenant auf acht Tage mit einfachem Arrest zu bestrafen, ohne hievon dem General außer dem Wege des Dienstrapportes die Anzeige zu machen.

Art. 52. Bey bedeutenden Dienstvergehen kann der Korpskommandant einen subalternen Offizier mit einfachem Arreste von 14 Tagen bestrafen und einen Legionschef mit einem achttägigen Hausarreste belegen; hat aber die Anzeige bey der allerhöchsten Stelle zu erstatten; bestimmt er jedoch diese Arreststrafen auf kürzere Zeit, so wird das Vergehen und die Bestrafung nur in den Rapport aufgenommen.

Art. 53. Das Gensd'armeriekorps erkennt durch den angeordneten Disziplinarrath

1. gegen Unteroffiziere und Gemeine die Strafe

a) des einfachen Arrestes auf länger als vier Wochen, jedoch nicht über vier Monate,

b) des geschärften Arrestes erster und zweyter Art, auf länger als 14 Tage, jedoch nicht über vier Wochen, oder

c) des 14tägigen geschärften Arrestes auf länger

als sechs, jedoch nicht mehr als zwölf stündiges Krummschließen, ferner

d) der Versetzung zu einer andern Eskadron oder Kompagnie,

e) der Sistirung des nach der Anciennität treffenden Avancements,

f) der Degradirung, endlich

g) der Entlassung mit oder ohne Zurückweisung unter das Militär.

2. Gegen die Subalternen-Offiziere die Strafe

a) des einfachen Arrestes über 14 Tage, jedoch nicht über vier Monate,

b) des geschärften Arrestes, jedoch gleichfalls nicht über vier Monate,

c) der Versetzung zu einer andern Eskadron oder Kompagnie, oder

d) der Sistirung des nach der Anciennität im Korps treffenden Avancements.

Art. 54. Vor das Militärgericht eignen sich in Disziplinargegenständen die Urtheile:

1. über Vergehen der Legionschefs und des Korpskommandanten. Vergl. Organisations-Edikt X. Abschnitt Art. 104. Seite 49.

2. über Vergehen der Subalternen-Offiziere, auf welche die Strafe der Entlassung festgesetzt ist, so wie überhaupt die Urtheile über Disziplinarvergehen, auf welche schärfere Strafen gesetzt sind, als jene, wozu der Disziplinarrath befugt ist.

Art. 55. Jede, einem Gensd'arm zuerkannte Arbeits- oder Zuchthausstrafe hat die Entlassung vom Korps zur Folge.

Art. 56. Die Urtheile der Militärgerichte müssen nach den für das Militär bestehenden Vorschriften zur Revision gelangen, und das königl. Generalauditoriat hat seine Erkenntnisse der allerhöchsten Stelle vorzulegen, gegen die Aussprüche des Disziplinarrathes hingegen, welche vom Korpskommando durch das Ministerium des Innern Seiner königl. Majestät vorgelegt worden, findet keine Berufung statt.

Art. 57. In zweifelhaften Fällen, ob über ein Vergehen kriegsrechtlich abgeurtheilt werden solle, behalten sich Se. königl. Majestät die Entscheidung bevor.

Die Umzugskosten, Diäten u. Reisegelder der Gensd'armerieoffiziere betreffend vom 12. Febr. 1813 Rggsbl. X. St. v. 20. Feb. 1813 Seite 233.

In Uebereinstimmung mit den bey der königlichen Armee in Hinsicht der Umzugsgebühren, Diäten und Reisekosten bestehenden Reglements wurden für die Gensd'armerie folgende allgemeine Bestimmungen ertheilt:

I.

Ein Beytrag zu den Umzugskösten eines Gensd'armerie-Offiziers findet nur statt, wenn derselbe ohne hierum anzusuchen, aus seiner vorherigen Garnison oder Station, und nicht als Folge einer Strafe, anders wohin versetzt wird.

II.

Wenn eine solche Versetzung mit einer Gehaltsvermehrung verbunden ist, so wird die Hälfte dieser

auf ein volles Jahr berechneten Vermehrung von dem Umzugs-Kostenbeytrag abgezogen.

III.

Die Beyträge bestehen für jede geometrische Meile

für einen General-Major in 7 fl. 20 kr.
= = Obersten in 4 = —
= = Oberstlieutenant, Major und Stabs-auditor in 3 fl.
= = Kapitän in 2 =
= = Lieutenant und
= = Quartiermeister in 1 = 20 kr.

IV.

Neben diesen Beyträgen wird ohne Rücksicht, ob eine Gehaltsvornehmung eintritt oder nicht, auch noch der Diätenbezug bewilligt.

V.

Diese Diäten, welche auch dann gefordert werden können, wenn ein Offizier außer seinem gewöhnlichen Bezirke verwendet wird, bestehen:

für einen Generalmajor mit Einschluß des Adjutanten und Bedienten in . . . . . . 22 fl.
für einen Obersten einschließig des Bedienten in 11 fl.
für einen Oberstlieutenant mit Einschluß des Bedienten in . . . . 8 fl.
für einen Major oder Stabsauditor mit Bedienten in . . . . 7 fl.
für einen Kapitän in . . . . 5 fl.
für einen Lieutenant und Quartiermeister in . . . . 3 fl.

VI.

Wenn diese Diätenbezüge bey Versetzungen statt finden, so darf für jede Station zu drey Meilen ein Taggebühr verrechnet werden, wogegen in jenen Fällen, da solche für außerordentliche Dienstverrichtungen bewilliget sind, die wirklich verwendeten Tage gehörig nachgewiesen werden müssen.

VII.

Neben dem Diätenbezug findet keine Einquartirung statt, und die Offiziere haben hievon alle Auslagen für Wohnung und Verpflegung zu bestreiten.

VIII.

Wenn ein Offizier in gewöhnlichen Dienstesangelegenheiten außer seinem ordentlichen Distrikte kommandirt wird, so gebührt ihm kein Diätenbezug, sondern eine Viertelsgage Zulage nebst freyem Quartiere mit Dach und Fach, jedoch ohne Verpflegung.

IX.

Als Transportmittel haben sich die Offiziere in ihren gewöhnlichen Dienstverrichtungen außer ihrem Standorte, der Vorspann zu bedienen, und sich nach den dießfalls bestehenden Regulativen zu achten. *)

X.

Bey Reisen in außerordentlichen Dienstesangelegenheiten hingegen ist die besondere Aufrechnung der Reisekosten gestattet, welche jedoch auf keinem Falle jene Summen im Art. III. überschreiten dürfen.

---

*) Reggsbl. XXX St. 1808, Seite 1401 — 1410. und Reggsbl. LXIX St. 1811.

XI.

Die Ausbezahlung vorstehender Gebühren findet nur nach Vorlage der mit Belägen versehenen Rechnung und auf erfolgende allerhöchst spezielle Anweisung statt.

Die Pensionen der Witwen und Erziehungsbeyträge für die Waisen der bey der kön. Gensd'armerie angestellten Individuen betreffend.

(Reggbl. XVI. St. vom 24 März 1813 S. 369—383.)

In Folge des XI. Titels des Org. Edikts S. 49, daß die Witwen und Waisen der Gensd'armen die normalmäßigen Pensionen und Erziehungsbeyträge aus der Militär-Witwen- und Waisenkasse erhalten, entgegen auch die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen dieses Korps die verordnungsmäßigen Beyträge leisten sollen, wurden folgende nähere Bestimmungen bekannt gemacht.

Von den Beyträgen, welche zur Witwen- und Waisenkasse zu leisten sind.

§. 1. Alle Besoldeten der Gensd'armerie, vom General abwärts, mit Einschluß der männlichen Pensionisten, und der allenfalls beurlaubten Individuen, erlegen von jedem Gulden der Gage, Löhnung oder Pension einen halben Kreutzer, welcher ihnen monatlich an der Gebühr abgezogen wird.

§. 2. Alle jene Offiziere, welche die Heuraths-Erlaubniß erhalten, erlegen drey Monats-Gagen, welche bey jeder nachfolgenden Beförderung in der Art zu ergänzen sind, daß z. B. der Lieutenant, der zum Oberlieutenant befördert wird, die Differenz zwischen drey Monats-Gagen eines Unterlieutenants und drey Monats-Gagen eines Oberlieutenants u. s. w. zurückläßt.

§. 3. Jeder Offizier, welcher bey seiner Anstellung bereits verheurathet ist, erlegt bey dieser sogleich die drey Monats-Gagen seines Grades, welche bey jeder Beförderung und Gagevermehrung auf die oben erwähnte Weise zu ergänzen sind.

§. 4. Die Offiziere, welche bey ihrer Anstellung unverheurathet sind, erlegen zwey Monats-Gagen, welche bey Beförderungen und Gagevermehrungen auf eben diese Art jedesmal ergänzt werden müssen. Bey ihrer Verheurathung sind sie nach dem §. 2. zu behandeln, haben sohin drey Monats-Gagen neuerdings zu erlegen, und bey Beförderungen und Besoldungsvermehrungen den Betrag der Differenz statt von zwey von drey Monats-Gagen zurück zu lassen.

§. 5. Die Unteroffiziere und Gemeinen, welche schon verheurathet angenommen werden, oder während ihrer Dienstzeit die Heurathsbewilligung erhalten, erlegen, sobald sie in die statusmäßige Zahl nach §. 39. eintreten, den Betrag von drey Monats-Löhnungen, wenn sie diesen Betrag schon nicht beym Linienmilitär geleistet haben.

§. 6. Die Pensionisten haben, im Falle der nachgesuchten und erhaltenen Heurathserlaubniß, ohne Unterschied den Betrag einer ganzen Jahrespension zu erlegen.

§. 7. Ferner hat jeder Offizier als eine gleichfalls für den Pensionsfond bestimmte Taxe, für das ihm zukommende Anstellungspatent, und bey jeder Beförderung, für welche ein besonders Patent ausgefertiget wird, eine Monats-Gage des betreffenden Grades zu entrichten.

§. 8. Jeder mit Abschied austretende Offizier zahlt den vierten Theil einer Monats-Gage.

§. 9. Jeder mit Urlaub in das Ausland reisende Offizier, hat neben der Paßtaxe noch besonders 5 fl. für gedachten Fond zu erlegen.

§. 10. Unter den Gagen und Löhnungen, nach welchen die monatlichen Witwenfonds bemessen werden, sind keinesweges die vollen Gagen und Löhnungen, nach Tit. VIII. des Org. Edikts §. 39. verstanden, sondern lediglich jene Beträge, welche die Offiziere und Mannschaft, wenn sie ihren Graden gemäß, gleich den Linienmilitärs bezahlt wären, zu beziehen haben würden.

§. 11. Hiernach bestehen die Monatsraten

a) des Chefs der Gensd'armerie, nach der Gage eines Generalmajors und Brigadiers per monatlich 291 fl. 40 kr. in 2 fl. 26 kr.

b) eines Legionschefs nach seinem Grade, und zwar als Oberst an der Gage zu 180 fl. in 1 fl. 30 kr.

als Oberstlieutenant an der Gage zu 130 fl. in 1 fl. 5 kr.

als Major an der Gage zu 120 fl. in 1 fl.

c) eines Rittmeisters oder Hauptmanns nach der Gage eines Kapitäns I. Klasse zu 80 fl. in 40 kr.

d) eines Lieutenants und Quartiermeisters nach der Gage eines Oberlieutenants zu 36 fl. in 18 kr.

e) eines ersten Wachtmeisters oder Feldwebels nach dem Gehalte eines Junkers zu 14 fl. in 7 kr.

f) eines zweyten Wachtmeisters und Sergeanten zu 12 fl. in 6 kr.

g) eines Brigadiers ohne Unterschied zu 10 fl. 30 kr. in 5¼ kr.

h) eines Gensd'armen zu Pferd und Fuß zu 9 fl. in 4½ kr.

i) des Stabs Auditors zu 81 fl. 40 kr. in 40 kr.

k) des Profoßen nach monatlich 12 fl. in 6 kr.

§. 12. Nach diesem Maßstabe werden auch die Monats-Gagen berechnet, welche bey Anstellungen, Verheurathungen und Entlassungen zu entrichten sind; und nur die Beyträge von den quieszirten Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen werden nach dem vollen Pensionsbetrage berechnet und bezahlt.

§. 13. Jene Individuen, welche bereits während ihrer Dienste bey der Armee, die vorgeschriebenen Beyträge nach ihrem Grade, mit dem sie in die Gensd'armerie eintreten, entrichtet haben, sind nur die Ergänzung derselben bey dem Avancement zu bezahlen schuldig.

Von der Verrechnung der Witwenfonds Beyträge.

§. 14. Die geleisteten monatlichen Beyträge werden von den Rechnungsführern bey Hinausbezahlung der Gagen und Löhnungen abgezogen, und mit einer summarischen personal und pekunial Standsübersicht am Ende jeden Monats an den Legionschef eingesendet, welcher dann die ihn selbst, seinen Adjutanten und Quartiermeister treffenden Beyträge beyfügt, durch letztern das Hauptverzeichniß der ganzen Legion anfertigen läßt, und solches sammt Geld an die Witwen- und Waisenfondskasse gegen Quittung übermacht, welche vom Quartiermeister der Quartalsrechnung beygelegt werden muß.

§. 15. Die Beyträge der §§. 2 bis 9 werden durch die Finanzdirektionen auf Requisition des Zentral-Rechnungsführers der Gensd'armerie den Betheiligten bey Hinausbezahlung der Gagen in Abzug gebracht, auch an denselben eingesendet, und von ihm vierteljährig mit einem spezifischen Verzeichnisse der Kasse gegen Quittung übergeben; wenn sich kein Fall ergiebt, erhält die Kasse eine Fehlanzeige.

Von Bemessung der Pensionen d. Witwen, und der Unterhaltsbeyträge für die Waisen.

§. 16. Nach dem Grundsatze der Beyträgebestimmung §. 10. werden auch die Pensionen der Witwen und Unterstützungen der Waisen wie bey den Linientruppen berechnet, wonach die Witwengehälter durch alle Dienstesstufen in dem dritten Theile desjenigen Gage-Betrages bestehen, von welchem nach §. 11. der Beytrag geleistet worden ist; der Verstorbene mag sich zur Zeit seines Ablebens in Aktivität oder im Ruhestand befunden haben.

§. 17. Es beträgt daher die Pension

a) einer Witwe des Gensd'armeriechefs monatlich 97 fl. 13 $\frac{1}{3}$ kr.

b) eines Legionschefs, wenn er Oberst ist 60 fl. wenn er Oberstlieutenant ist 43 fl. 20 kr. wenn er Major ist 40 fl.

c) eines Rittmeisters oder Hauptmanns ohne Unterschied 26 fl. 40 kr.

d) eines Lieutenants ohne Unterschied, so wie eines Quartiermeisters 12 fl.

e) eines ersten Wachtmeisters oder Feldwebels 4 fl. 40 kr.

f) eines zweyten Wachtmeisters oder Sergeanten 4 fl.

g) eines Brigadiers 3 fl. 30 kr.

h) eines Gemeinen 3 fl.

i) eines Stabsauditors 27 fl. 13 $\frac{1}{3}$ kr. und

k) eines Profoßen 4 fl.

§. 18. Jede Witwe eines im Dienste gebliebenen, oder an den Folgen einer im Dienste erhaltenen Wunde verstorbenen Offiziers, Unteroffiziers oder Gensd'armen erhält die dem gehabten Grade ihres verstorbenen Gatten vorgehende höhere Witwen-Pension.

§. 19. Die Erziehungsbeyträge für die hinterlassenen Offizierskinder bestehen

a) bey den Kindern des Generals, der Legionschefs und des Stabsauditors, wenn sie einfache oder vaterlose Waisen sind, in $\frac{1}{25}$ Theil und wenn sie doppelte oder vater- und mutterlose Waisen sind in $\frac{3}{50}$ Theil des Gehaltes ihres verstorbenen Vaters,

von welchem die Beyträge zum Witwen= und Waisenfonde geleistet wurden;

b) bey den Kindern der Rittmeister und Kapitäns als einfachen Waisen monatlich 3 fl. 30 kr., als doppelten aber 5 fl. 15 kr. für jedes;

c) bey den Kindern der Lieutenants und Quartiermeister in 3 fl. monatlich für die einfachen Waisen, und 4 fl. 30 kr. für die doppelten.

Die Offizierskinder, deren Vater im Dienste, oder an den Folgen einer im Dienste erhaltenen Wunde gestorben ist, erhalten ebenfalls den um einen Grade erhöhten Beytrag.

§. 20. Angeheurathete Kinder eignen sich zu dem Beytrag jener Rangklasse, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und zu keinem solchen Beytrage, wenn der Vater nicht Militär war.

§. 21. Die hinterlassenen Waisen — gleichviel, ob einfache oder doppelte — der Unteroffiziere und Gemeinen, erhalten monatlich 3 fl., jedoch die einfachen Waisen erst dann, wenn sie über drey Jahre alt sind.

§. 22. Die verwaisten Knaben werden nach erreichtem 13ten Lebensjahre zur Erlernung eines Handwerks, wozu der Waisenfond die Kosten beyträgt, angehalten. Die verwaisten Mädchen aber müssen nach dem 15ten Jahre in Dienst treten, und erhalten als Ausfertigung und zur Anschaffung der benöthigten Kleidung überhaupt 20 fl.

Von d. Dauer der Pension und Unterstützungen.

§. 23. Die Pension einer Witwe dauert in so lange als dieselben ihren Stand nicht verändert.

§. 24. Der Unterhaltsbeytrag der Offizierskinder dauert in der Regel bis zum 21ten Lebensjahre, wo er so wie mit dem Antritt einer frühern Versorgung von selbst erlöscht.

§. 25. Von dieser Regel sind ausgenommen: die Kinder des Generals und der Legionschefs, welche in einer 25jährigen Dienstesaktivität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalter in der Pension befindlich sind; diesen wird der Unterhaltsbeytrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 26. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch physische Gebrechen der Möglichkeit eines Selbsterwerbes beraubt sind.

§. 27. Jedoch muß dieses durch eine Sanitätskommission, oder in deren Ermanglung durch einen ämtlichen Arzt unter Mitunterzeichnung des Polizeyvorstandes oder Gemeindevorstehers des Aufenthaltsortes mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, legal attestirt werden, und zwar nach einer dreyfachen Gradation, vermöge welcher entweder

A. eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unmöglichkeit einer Nebenunterstützung zurück lassen; oder

B. eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit, oder

C. der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit u. s. w., welcher neben der gänzlichen Unfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muß.

§. 28. Nach diesen drey Gradazionen wird nach dem Eintritt in das 21te Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte, im zweyten Falle das Ganze des Beytrags belassen oder verliehen, und im dritten Falle dieses ganze mit einer Zulage seiner Hälfte vermehrt.

§. 29. Diese Zeugnisse müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden, und im letztern Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Beytrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen, nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weitern Entschließung wieder vorgelegt wird.

§. 30. Die Unterhaltsbeyträge der Kinder verbleiben denselben, wenn auch die Witwe ihren Stand verändert.

§. 31. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle werden die Kinder als einfache Waisen betrachtet.

§. 32. Jenen Kindern, welche bey dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das ein und zwanzigste Jahr von einem Unterstützungsbeytrage ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Beytrage ihrer Klasse als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.

§. 33. Wenn solche Kinder, welche nach dem frühern Absterben ihres Vaters schon diese Abfertigung als vaterlose Waise bezogen haben, bey dem Absterben ihrer Mutter noch nicht versorgt sind, so soll denselben die treffende Differenz dieser Abfertigung als doppelten Waisen nachgetragen werden.

§. 34. Bey erfolgendem Tode pensionirter Witwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbmonate erloschen.

§. 35. Die Pensionsansprüche passiren völlig bey Witwen und Kindern derjenigen,

a) welchen den Dienst quittiren,

b) welche aus Strafe entlassen werden,

c) welche sich ohne allerhöchste Bewilligung, ohne Erfüllung der bestehenden Verordnungen, und ohne Beytragsleistung verehelicht haben,

d) bey Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, in so fern selbe die treffende Unterstützungssumme erreichen, oder übersteigen, im Nichterreichungsfalle wird

der die gebührende Unterstützung ergänzende Theil zugelegt, und im Falle, wenn ein Stipendium während des Bezuges des Unterstützungsbeytrages aufhört, der Eintritt in den vollen Bezug desselben zugestanden.

§. 36. Damit die Heurathen nicht zu sehr vervielfältigt und das Schicksal der Hinterlassenen möglichst sicher gestellt werde, treten auch hier jene Beschränkungen wie beym Linienmilitär ein.

Von den Heurathsbewilligungen und Kautionen.

§. 37. Es liegt nämlich jedem Gensd'arme, welcher sich verehelicht, ob, ein verhältnißmäßiges, eigenthümliches Vermögen im Inlande auszuweisen, welches für die Dauer der Ehe in seiner Wesenheit unangreifbar ist, und wovon während dieser Dauer den Ehetheilen nur die Früchte zu gut kommen.

§. 38. Das Quantum der in baarem Gelde, in liquiden Obligationen, oder mit liegenden Gütern zu leistenden Heurathskaution ist berechnet

für einen	Oberst zu	13000 fl.
= =	Oberstlieutenannt	9000 =
= =	Major	8000 =
= =	Kapitän erster Klasse, oder Rittmeister	6000 =
= =	Lieutenant und Quartiermeister	4000 =
= =	Stabsauditor	6000 =

§. 39. Bey keiner Eskadron oder Kompagnie sollen mehr als sechs beweibte Gensd'armen aufgenommen werden, *) und wenn auch diese Zahl bey der ersten Formation des Korps in Hinsicht der übrigen vortheilhaften Eigenschaften der vorhandenen verheuratheten Kompetenten überschritten werden sollte, so können doch nur die Weiber und Kinder der normalmäßigen Anzahl von sechs Individuen auf die Pensionsvortheile Anspruch machen.

§. 40. Die Heurathsbewilligungen werden im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht, für die Offiziere von Sr. Majestät dem Könige selbst und für die Unteroffiziere und Gemeinen vom Kriegsministerium ertheilt; wobey die beym Linienmilitär vorgeschriebene Erfordernisse zu berücksichtigen sind, und insbesondere die Kautionsinstrumente der Prüfung des Generalauditoriats unterliegen.

---

*) Siehe Org. Edikt Tit. V. Art. 20. Seite 33.

Da verschiedene bey der Gensd'armerie angestellte Individuen eigenes Vermögen besitzen, und dennoch dem Aerar mit Vorschußgesuchen zur Last fallen müssen, weil ihnen die Realisirung ihres Vermögens durch die treffenden Gerichtsobrigkeiten erschwert, oder wenigst nicht gehörig erleichtert wird, so befahlen Se. königl. Majestät, daß sämmtliche Landgerichte auf Requisition der Eskadrons und Kompagniekommandanten jederzeit unweigerlich und ohne Verzug jenen Betrag des Vermögens der aufgenommenen Gensd'armen flüßig machen sollen, welchen sie nach der Angabe dieser Kommandanten zur Bestreitung der Equipirungskosten bedärfen.

Das Vermögen der bey der Gensd'armerie aufgenommenen Individuen betreff v. 3ten April 1813.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Die Zehrung der Gensd'armen in den Post- und Wirthshäusern, vom 20. April 1813. Regb. XXIII St. vom 28. April 1813 Seite 553.

Alles, was die Gensd'armen, wenn sie sich bey Patrouillen oder Transporten außer ihren gewöhnlichen Quartieren befinden, an Brod und Bier in den Wirthshäusern, oder in deren Ermanglung in den ihnen von den Gemeindsvorständen anzuweisenden Quartieren verzehren, haben sie nach der bestehenden Taxe zu bezahlen.

II.

Hinsichtlich der warmen Kost hingegen wird bestimmt, daß eine vollständige einfache Kostportion aus einer nahrhaften Suppe, einer angemessenen Quantität gut zubereiteten Gemüßes, und einem halben Pfunde Fleisch bestehen soll, wofür neun Kreutzer zu bezahlen sind.

III.

Was der Gensd'arme außer dieser Kostportion verlangt, hat er nach dem Begehren des Wirths besonders zu vergüten.

Bayerische Staatsbibliothek München

1.

Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine treten mit dem Tage des Ausmarsches aus ihren gewöhnlichen Quartieren in den Bezug der Exekutionsgebühren, welche bis zum Tage des Wiedereinrückens in diese Quartiere fortlaufen.

Regulativ der täglichen Gebühren der auf Exekution detachirt. Gensd'armerie, v. 28. Apr. 1813.

2.

Als Exekutionsgebühr erhält

ein Rittmeister täglich	9 fl.		
= Kavallerie-Lieutenant	6 =		
= Hauptmann	8 =		
= Infanterie-Lieutenant	5 =		
= erster Wachtmeister	3 =		
= zweyter Wachtmeister	2 =	30 kr.	
= Brigadier oer Kavallerie, so wie der Trompeter	1 =	50 =	
= Gensd'arme zu Pferd	1 =	30 =	
= Feldwebel	2 =	30 =	
= Sergeant	2 =		
= Brigadier zu Fuß	1 =	20 =	
= Gensd'arme zu Fuß	1 =		
= Tambour	—	45 =	

3.

Weder auf dem Marsche, noch in den Orten, in welchen die Exekution verfügt wird, hat die Mannschaft freye Verpflegung zu fordern, vielmehr werden Mund- und Fourageportionen von dem Exekutionskommandanten pünktlich quittirt, und nach vollzogener Exekution aus den Exekutionsgebühren

baar an die treffenden Polizeybehörden zur weitern Hinausvergütung an die Unterthanen bezahlt.

4.

Für die Kostportion werden nach obiger Anordnung vom 20. April d. J. Seite 98. neun Kreutzer, und für ein Maaß Bier und das erforderliche Brod weiters sechs Kreutzer, zusammen 15 Kr. per Mann, die Fourage aber nach der Bestimmung des Artikels 71 des organ. Edikts S. 43 bezahlt.

5.

Da die Fourage für die auf Exekution befindliche Mannschaft aus den Exekutionsgebühren vergütet wird, während die treffenden Fouragekassen der Eskadrons für die Dauer der Exekution die Fourage ersparen, so soll diese Ersparniß nicht den auf Exekution detachirten Individuen, sondern der ganzen betreffenden Eskadron zu Gute kommen.

6.

Die Rechnung über die durch die einschlägigen Landgerichte und Polizeybeamten erhaltenen und an dem Exekutionskommandanten hinausbezahlten Exekutionsgebühren, über die hieraus vergüteten Verpflegungskosten, und die Protokolle über die erfolgte Ausbezahlung der letztern an die Unterthanen, sind von den General-Kreiskommissariaten, in deren Bezirk die Exekution verfügt worden, einzusammeln und längst vierzehn Tage nach beendigter Exekution zur a. h. Stelle einzusenden.

I.

Die Pension des Korpskommandanten wird in jedem eintretenden Falle nach dem Range, welchen derselbe bey der Armee hat, und nach seinem übrigen Verhältnissen regulirt; kann aber nie geringer, als die eines Generalmajors der Armee seyn.

Pensions-Regulativ für d. männl. Individuen der Gensd'armerie v. 9. Jun. 1813. Regbl. XXXIV St. v. 13. Jun. 1813. S. 777 bis 781.

II.

Die volle Normalpension eines Legionschefs, er habe übrigens den Grad eines Majors, Oberstlieutenants oder Obersten der Armee, besteht monatlich im . . . . 100 fl.

jene des Staabsauditors in . . . . . 60 fl.
des Legionsquartiermeisters in . . . 50 fl.
des Stabsaktuars in . . . . 25 fl.
des Stabsprofoßen in . . . . . . 15 fl.

III.

Die volle monatliche Normalpension eines Rittmeisters oder Hauptmanns besteht in . . . 60 fl.

jene eines Lieutenants überhaupt in 50 fl.

Die Adjutanten des Generals und des Legionschefs haben auf die Pension der Lieutenants oder Hauptleute Anspruch, je nachdem sie in einem Grade stehen.

IV.

Die volle monatliche Normalpension eines ersten Wachtmeisters und Feldwebels beträgt . . . 20 fl.
eines zweyten Wachtmeisters oder Sergeanten 15 fl.
= Brigadiers . . . . 12 fl.
= Gemeinen . . . . 10 fl.

V.

Obige volle Normalpension findet ihre Anwendung bey jedem Gensd'arm, welcher 20 Dienstjahre zurückgelegt hat, und nach beygebrachten legalen Zeugnissen seiner Vorgesetzten, dann zweyer unpartheyischen Sachverständigen ohne sein Verschulden zur fernern Dienstleistung untauglich geworden ist.

VI.

In die erforderliche Anzahl von Dienstjahren werden auch jene gerechnet, welche die Gensd'armen bey dem Linienmilitär oder in andern Diensten des Staates zugebracht haben, so wie die Zeit des geleisteten Felddienstes doppelt gerechnet werden darf.

VII.

Wenn ein Gensd'arme nach erreichtem 60ten Lebensjahre seine Pensionirung selbst verlangt, ohne daß zugleich die Erfordernisse des Art. V. vorhanden sind, wenn er wegen Mangel der zum Dienste erforderlichen Eigenschaften, wegen sonstiger Unbrauchbarkeit, oder wegen übler Aufführung in den Pensionsstand versetzt wird, so erhält derselbe eine geringere Pension, welche jedoch nicht weniger als die Hälfte, und nicht mehr als zwey Drittheile der vollen Normalpension betragen kann.

VIII.

Wenn Unteroffiziere oder Gemeine noch vor vollständig, bey dem Korps der Gensd'armen zurückgelegten zwey Dienstjahren wegen Unbrauchbarkeit zum Dienste, oder wegen übler Aufführung entlassen

werden, so gebührt ihnen in der Regel gar kein Anspruch auf Pension oder Unterhaltsbeytrag, und es wird sich lediglich vorbehalten, einzelne Ausnahmen in jenem Falle zu bestimmen, wenn der Entlassene wenigst 18 Militärdienstjahre zählt, und sich seinen Unterhalt anderwärts zu verdienen nicht vermag.

IX.

Die Erhöhung der Normalpension findet nur bey ganz außerordentlichen Umständen, nämlich bey den von dem Pensionirten besonders ausgezeichneten Verdiensten, oder bey einer im Dienste entstandenen Dienstuntauglichkeit, welche die Folge gänzlicher Verstimmelung oder eines andern Krankheitszustandes ist, wodurch fremde Hilfe fortwährend nöthig wird.

X.

Wenn ein Gensd'arme seine Entlassung in Folge eines Ausspruches des Disziplinarrathes, oder eines Militärgerichts erhält, so wird hiebey ausdrücklich, falls er nicht ohnehin nach Artikel VIII. seinen Anspruch auf Pension auch gänzlich verliert, erkannt, ob ihm noch eine Unterstützung zu seinem Unterhalt gebühre oder nicht, und im ersten Falle, welchen Theil der Normalpension diese Unterstützung erreichen solle.

XI.

Die Pensionen dürfen nur im Königreiche verzehrt werden, und können blos mit besondrer königlicher Bewilligung und gegen Abzug des dritten Theils außer Lands bezogen werden.

Transportirung der Arrestanten durch die Gensd'armerie betreff. v. 13. Jun. 1813.

Da die königl. Gensd'armerie, so wie sie nach ihrer Stärke auf die verschiedenen Stationen der Kreise vertheilt ist, nicht hinreicht, bey den Transporten gefährlicher Arrestanten die anderwärts üblichen Vorsichtsmaßregeln durch die Zahl der zur Eskorte zu verwendenden Mannschaft zu ersetzen, und wenn sie nicht die übrigen ihr obliegenden wesentlichen Dienstverrichtungen vernachläßigen soll, nicht jeden Arrestanten einzeln transportiren, sondern vielmehr oft eine größere Anzahl derselben nur mit geringer Begleitung versehen kann, so wurde, um sowohl für die öffentliche Sicherheit als auch insbesondere für jene der Gensd'armerie zu sorgen, verordnet, wie folgt:

I.

Alle von den Landgerichten und Polizeybehörden als gefährlich anerkannte Arrestanten, von welchen thätliche Widersetzlichkeit erwartet werden kann, sind der Gensd'armerie, sie mögen einzeln oder in großer Anzahl zum Transporte bestimmt seyn, anderst nicht als mit angelegten Daumschrauben zu übergeben.

II.

Die dießfalls erforderlichen Verrichtungen werden durch die Generalkommissariate für die Landgerichte und Polizeybehörden angeschafft, und bey den Transporten der Gefangenen so oft gewechselt, als solche den Sitz einer mit einem Arrestorte versehenen Polizeybehörde betreten, von welchen die Eskortemannschaft mitgebrachten Daumschrauben

an die vorhergehende Station wieder zurück zu liefern hat.

III.

Die königl. Finanzdirektionen lassen die hierauf erlaufenden Kosten durch die Rentämter bestreiten, und legen die Anzeigen hierüber zur Ratifikation vor.

IV.

Unter diesen Vorschriftsmaßregeln, welchen noch andere, nämlich das Abschneiden der (sogenannten Hosentrager-) Knöpfe an den Beinkleidern, das Aufschneiden des Hosenbundes, s. a. nöthigen Falls beygefügt werden können, haben alle Transporte zu Fuß zu geschehen, und nur bey solchen Gefangenen, welche zum marschiren unvermögend sind, kann sich der Vorspann bedient werden. *)

---

*) Anmerk. Den Polizeybehörden sey es anheimgestellt, ob nicht auch hier zu Land folgende Manipulation bey Transporten mehrerer gefährlichen Arrestanten, wenn man nur ein einziges Individuum beygeben kann, anwendbar wäre:

Man binde alle und jede einzeln, mit auf dem Rücken zusammen gehaltenen Aermen, so daß der Arrestant zwar wohl mit einer, aber nicht mit der zweyten Hand an den Mund und beyde Hände nie zusammen bringen könne; dann stelle man die Kerls paarweise, lege zwischen sie durch eine starke Stange, durch welche Löcher gebohrt sind, und binde die Arrestanten zwey und zwey immer an ein Loch. Auf diese Art ist der Transport für ein Individum sehr leicht, keiner kann sich entfesseln, noch seinem Nachbar — Hinter- oder

Die Verpflegung d. Gensd'armerie auf dem flachen Lande betreff. vom 28. Jun. 1813.

Wegen Verreichung der Kost an die Gensd'armen auf dem platten Lande wurde weiters verordnet, daß die Gemeinden anzuweisen seyn, im Falle sie wirklich zur Verpflegung der sich in Dienstverrichtungen außer ihren gewöhnlichen Stationen befindlichen Gensd'armen mit Fleisch nicht versehen sind, ihnen statt desselben eine nahrhafte Mehlspeise zu verreichen, wofür von den Gensd'armen die Bezahlung zu neun Kreutzer per Portion zu leisten ist.

Vordermann beystehen, und alle müssen einen Weg gehen, und wenn sie sich den Marsch nicht selbst erschweren wollen, einen gleichen Schritt halten.

d. H.

Die militärischen Strafgesetze, die mit dem Armeebefehl vom 16. August promulgirt wurden, *) bestimmen in Hinsicht der Gensd'armerie, gemäß Art. 60 folgendes:

Jede Militär oder sonst zur Armee gehörige Person, welche überwiesen ist, ... die sich in ihrer Dienstverrichtung befindende Gensd'armerie mit Worten oder Gebährden beleidigt zu haben, soll, wenn es ein gemeiner Soldat ist, auf zwey Jahre mit der Festungs-Schanzarbeit, wenn es ein Unteroffizier ist, auf vier Jahre mit der Schanzarbeit, wenn es aber ein Offizier ist, mit ein bis zwey Jahren engem Festungsarreste in abgesonderter Verwahrung, — würde aber mit bewaffneter Hand Gewaltthätigkeit ausgeübt, der Schuldige mit dem Tode bestraft werden.

Nach den obigen Strafgesetzen Art. 6. II. Th. **) muß dem Revisionsgerichte allezeit der Kommandant der Gensd'armerie beywohnen.

---

*) u. **) Siehe Regierungsblatt 1813, XXXXV. St. Seite 1070 und 1073.

I.

Instanzenverhältniß in Zivil- und Kriminalrechts-Gegenständen bey der Gensd'armerie betreff. vom 27. Aug. 1813. S. Regbl. v. 1813 XXXXVII. St. 1097 u. 98.

In Zivilrechts-Gegenständen sollen für die Gensd'armerie die Legionskommando's in so lange als erste Instanz bestehen, als auch für die übrigen Militärabtheilungen das Provisorium vom 15. April 1809, seine Anwendung findet, und die Bestimmung des §. 4. **Tit. VI.** der Reichskonstitution suspendirt bleibt.

Die Legionskommandanten selbst und das zum Korpskommando gehörige Personal finden hingegen in Uebereinstimmung mit der allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1810 ihre erste Instanz bey den Lokal-Untergerichten; und da Se. königl. Maj. dem Korpskommandanten der Gensd'armerie so wenig als einem andern General- oder Brigadekommando irgend eine Kompetenz in Zivilrechts-Gegenständen einräumen wollen, so hat der Appellationszug in zweyter und dritter Instanz an die höhere Zivilgerichte einzutreten.

II.

Was die Kriminal- und Militärverbrecher anbelangt, sollen dieselben gleichfalls in erster Instanz durch die einschlägigen Legionskommando's abgeurtheilt, die Revision aber in zweyter Instanz durch das Korpskommando, und in dritter und letzter Instanz durch das Generalauditoriat verfügt werden.

Um der aktiven Armee nicht zu viele Individuen auf einmal zu entziehen, gestatteten Se. Majestät der König, daß Ausnahmsweise bis zur völligen Kompletirung des Korps auch solche Individuen aufgenommen werden, welche noch keine Militärdienste geleistet haben, wenn sie die übrigen erforderlichen Eigenschaften besitzen, und sich vorzüglich durch eine bessere Bildung auszeichnen, zugleich aber, falls sie in die Kavallerie des Korps aufgenommen werden wollen, so viel Vermögen besitzen, daß sie die Equipirungskosten durchaus bestreiten können, und das ein und zwanzigste Lebensjahr überschritten haben.

Die Kompletirung der Gensd'armerie, a. h. Rscr. v. 19. Septb. u. 16. Octob. 1813.

Die Besorgung der auf ihren Stationen erkrankenden Gensd'armen, a. h. Rscr. vom 15. Novb. 1813.

Da sich öfters der Fall ereignet, daß die Transportirung der auf ihren Stationen erkrankten Gensd'armen in die zu weit entfernten Militärspitäler ohne besondere Gefahr nicht wohl möglich, oder dieselbe wegen Unbedeutenheit der Krankheit nicht zweckmäßig ist, worüber jedoch das Gutachten des nächsten Gerichtsarztes jedesmal zu erholen ist, so wollen Se. Majestät der König, daß diese erkrankte Gensd'armen, von den einschlägigen Gerichtsärzten behandelt werden sollen, wozu diese durch die Landgerichte den geeigneten Auftrag erhalten werden.

Beantwortung der an die kön. Behörden erlassenen Korrespondenz betreff. vom 27. Novbr. 1813.

Sämmtliche Polizeybehörden sind verpflichtet, die von der Gensd'armerie an sie ergehende Schreiben zu beantworten und die von selben verlangte Aufschlüsse unweigerlich und schleunig mitzutheilen.

Fremde Truppenmärsche u. deren Anzeige an die Gensd'armerie betreff. vom 29. Novb. 1813.

Die General-Kreiskommissariate haben entweder selbst oder mittelst der einschlägigen Landgerichte die Kompagniekommandanten von den erfolgenden Durchmärschen fremder Truppen in Kenntniß zu setzen, um den Artikel 134 des organischen Edikts genügen zu können.

Se. Majestät wollen,

Sterbfälle der Gensd'armen betreff. v. 6. Jänner 1814.

1) daß bey Sterbefällen der Gensd'armen an jenen Orten, wo Auditors der Gensd'armerie sich aufhalten, diese zur Inventursvornahme und zur Versteigerung der Verlassenschaft angewiesen werden, außer dem sind die Auditors der Nationalgarde III. Klasse, oder das einschlägige Landgericht zu diesen Funktionen vom treffenden Kommando der königlichen Gensd'armerie zu requiriren resp. beyzuziehen.

2) Die Namen der verpflichteten Schätzleute sind im Schätzungsprotokoll zu bemerken, und dieses von ihnen eigenhändig zu unterschreiben.

3) Der Umstand, ob der Verstorbene ohne ausgemachtes Vermögen war, oder wie viel, wo und an wem er etwas zu fordern gehabt habe, dann wie die Forderung flüßig zu machen sey? soll genau durch die Akten nachgewiesen werden.

Personal-Etat der bey der königlichen Gensd'armerie angestellten Hrn. Offiziere.

(aus den Armeebefehlen im königl. Regierungsblatt.)

S, Tit.

Chef der Gensd'armerie.

Der Generalmajor im Generalstaabe Joh. Bapt. Freyherr von Berger, vormaliger ausserordentlicher Gesandter am königl. würtemb. Hofe, Kommandeur des Zivil-Verdienstordens der baierschen Krone und Offizier k. k. fr. Ehrenlegion (mit der Erlaubniß die Uniforme der Brigadegeneräle zu tragen.)

Dessen Adjutant.

Wilhelm Huschberg, mit dem Grade eines Oberlieutenants.

Legionschefs.

Der Major und seit dem 25. Jun. 1813 Oberstlieutenant von der Suite, Leopold Graf von Tauffkirch, kön. Kämmerer, Ritter des St. Georgen-des Militär Max Josephs- und des Zivil-Verdienstordens der baierschen Krone.

Der vormalige Major vom 6ten Linien Infanterie Regimente Herzog Wilhelm, Karl von Mann Ritter der k. k. fr. Ehrenlegion seit dem 16. Februar 1814 zum Oberstlieutenant befördert, Ritter der k. k. fr. Ehrenlegion, und

der Major Ferdinand Regnier, vormaliger Platzmajor in Innsbruck, Ritter des baiersch. Militär Max Josephsordens und der k. k. fr. Ehrenlegion.

Rittmeister.

Der ehemal. Kapitän und charakterisirte Major Karl Baron Grießenbäck, Ritter des baier. Milit. Max Josephsordens.

Der Rittmeister von der Suite Friedr. Magnus von Löweneck, und

der vormal. Kapitän des I. Linien Inf. Regim. König, Ludwig Kieffer, Ritter des kön. baiersch. Militär Max Josephordens und der k. k. fr. Ehrenlegion.

Kapitäns. *)

Der vormal. Kapitän des V. leichten Infanterie Bataillons Herrmann, Ferdin. Baron Schellerer, Ritter der k. k. fr. Ehrenlegion;

der vormal. Kapitän des IV. leichten Inf. Bat. Theobald Joseph Winkler, (bey der I. Legion I. Kompagnie.)

Der vormal. Kapitän vom IV. Linien Infanterie Regimente Sachsen Hildburghausen, Friederich v. Mann, Ritter der Ehrenlegion;

---

*) 1. Der Kapitän Karl Bauer vom Kadetenkorps, Ritter des Zivil-Verdienstordens der bair. Krone, wurde unterm 31. Decb. 1813 zum Major im Generalstaabe befördert.

2. Der Kapitän Peter Dietrich, ehevor beym VI. leichten Infant. Bataillon Palm, wurde unterm 31. Decb. 1813 in Pension versetzt.

der vormal. Kapitän vom 13. Linien Inf. Reg. Joh. Jak. von Pfürdt;

die vormal. Kapitäns vom IX. Linien Inf. Regimente Ysenburg, Georg Großbach und Ludwig Geraler;

Joh. Math. von Ascheberg.

Der ehemal. Kapitän des I. leichten Inf. Bat. Fick, Joh. Baron Köckh.

Der ehemal. Kapitän des I. Linien Inf. Regim. König, Joseph von Maillinger.

Der ehemal. Kapitän des II. Linien Inf. Regim. Kronprinz, Wilhelm Baron Laßberg, Ritter der k. k. fr. Ehrenlegion, (bey der IV. Kompagnie I. Legion.)

Der vormal. Lieutenant Max von Markreiter, letzthin Platzadjutant in Lindau.

Lieutenants. *)

Die Oberlieutenants Franz Zauner, vom III. Linien Inf. Regiment Prinz Karl,

Joseph von Hebenstreit, vom ehemal. Pontonierkorps, dann

die Unterlieutenannts Anton Perchermayr, vom V. leichten Inf. Bataillon, und

---

*) Anmerk. 1. Der ehemalige pensionirte Oberlieutenant Hermann Graf von Hirschberg, Mitglied des k. b. Militär Max Josephordens und der fr. Ehrenlegion, erhielt unterm 18. May 1813 die nachgesuchte Entlassung. 2. August von Schubärt bey der Kavallerie, wurde unter obigen Datum zum Rittmeister bey dem VII. Chev. leg. Reg. Prinz Karl befördert.

Heinrich Sonnleitner, vom X. Linien Inf. Regiment Junker, Ritter der k. k. fr. Ehrenlegion.

Die Oberlieutenants Thaddä von Pigenot, vom nämlichen Regimente,

Thomas Leopold von Remich, vom III. leichten Inf. Bataill. Scherer, bey der zweyten Legion, und der gewesene Oberlieutenant Dietz; die Unterlieutenants Alexander von Könitz von X. Linien Inf. Regim. den 18. May 1813 zum Oberlieutenant vorgerückt.

Peter Mühlmichl, vom IX. Linien Inf. Reg. der ehem. Artillerie-Lieutenant Anton von Dietrich, der Unterlieutenant Wilhelm von Hann, vom VIII. Linien Inf. Regim. Herzog Pius, der ehem. Chev. leg. Unterlieutenant Friederich Wilhelm Baron Seefried von Buttenheim, Ritter der k. k. fr. Ehrenlegion, und der bisherige Auditor Christ. Billing, letztere drey bey der Kavallerie;

der bisherige Oberlieutenant des VI. Lin. Inf. Reg. Herz. Wilh., Joh. Georg Sturm, Mitglied der k. k. fr. Ehrenl. gleichfalls bey der Kavallerie.

Die bisherigen Oberlieut. Georg Messerer vom XIII., Jak. Heinr. Forster vom IV. Lin. Inf. Reg. Jos. Jouvin vom ersten leichten Inf. Bataill. und Felix Delonge vom III. Linien Inf. Reg., dann die ehemal. Unterlieut. v. d. Artill. Benignus von Imbert Bourdillon und Heinrich Wagner,

der vorherige Oberlieutenant vom III. Chev. leg. Reg. Joh. Baron v. Speidel, Ritter d. fr. Ehrenl. der ehemal. Unterlieut. vom IV. Chev. leg. Regim.

Hugo Wirth; die Oberlieuten. Joh. Bapt. Baron Zech von Deubach vom III. Lin. Inf. Reg., und Franz Xav. Freyherr von Hafenbrädl von der mob. Legion des Regenkreises; der Artill. Unterlieut. Karl Adolph Löhr, und Oberlieuten. Finauer, (bey der IV. Kompagnie der I. Legion).

Auditor.

Der Auditor des I. Linien Infanterie Regiments August Müllbauer, mit dem Grade eines Staabs-Auditors.

Quartiermeister.

(provisorisch)

Der ehemal. Polizeyoffiziant Joh. Georg Fried. Bomhard *) für die erste

der ehemal. Rechnungs-Assistent Joh. Wilhelm Jahn **) für die zweyte, und

der quieszirte Rechnungs-Kommissär Joh. Christoph Ludwig Döderlein für die dritte Legion.

---

*) 1. Der gewesene Komunal Etats-Kuratelsekretär Joh. von Trentinaglia, ist den 6. März 1813, aus- und dafür 2. der quieszirte Rendant Phil. Theod. Kupfer, eingetreten; statt diesen beyden aber seit dem 25. Jun. 1813 obiger Herr Bomhard.

**) Bis auf diese Zeit der gewesene Kammeramtsgehülfe Joh. Valentin Henickl.

Dislokation

der

königlich Baierischen

Gensd'armerie.

Erste Legion.

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Rittmeister.	Lieutenants.	1ter Wachtmeister.	2ter Wachtmeister.	Brigadiers.	Gemeine.
1.	*Escadron.*							
München	München	Isar=	1	1	1	1	4	24
Steinhöring	Ebersberg	—	—	—	—	—	—	3
Hohenlinden	—	—	—	—	—	—	—	3
Freising	Freising	—	—	—	—	—	—	2
Landshut	Landshut	—	—	—	—	1	—	4
Weilheim	Weilheim	—	—	—	—	—	1	4
Landsberg	Landsberg	—	—	—	—	—	—	2
Eurasburg	Dachau	—	—	—	—	—	1	2
Schwabhausen	—	—	—	—	—	—	—	2
Fürstenfeldbruck	—	—	—	—	—	—	—	2
Partenkirch	Werdenfels	Inn=	—	—	—	—	—	2
Seefeld	Telfs	—	—	—	—	—	—	2
Miemingen	Imst	—	—	—	—	—	—	2
Brixen	Brixen	—	—	—	—	—	—	2
Kollmann	Klausen	—	—	—	—	—	—	2
Bruneck	Bruneck	—	—	—	—	1	—	2
Steinach	Steinach	—	—	—	—	—	—	2
Innsbruck	Innsbruck	—	—	—	—	—	1	2
Sterzing	Sterzing	—	—	—	—	—	—	2

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Rittmeister.	Lieutenants.	1ter Wachtmeister.	2ter Wachtmeister.	Brigadiers.	Gemeine.
Schwatz	Schwatz	Inn=	—	—	—	—	1	2
Rattenberg	Rattenberg	—	—	1	—	—	—	2
Wörgl	—	—	—	—	—	—	—	2
Rosenheim	Rosenheim	Isar=	—	—	—	—	1	4
Fischbach	Kufstein	Inn=	—	—	—	—	—	2
Ampfing	Mühldorf	Isar=	—	—	—	—	—	3
Markl	Altenötting	Salzach=	—	—	—	—	1	3
Golling	Hallein	—	—	—	—	—	—	2
Salzburg	Salzburg	—	—	—	—	—	1	2
Hüttau	Werfen	—	—	—	—	—	—	2
Altheim	Maurkirchen	—	—	—	—	—	1	3
Haag	Haag	—	—	1	—	—	—	3
Frankenmark	Frankenmark	—	—	—	—	—	—	2
Vöcklabruck	Vöcklabruck	—	—	1	—	—	1	2
Schwanen=stadt	—	—	—	—	—	—	—	2
Frabertsham	Trosberg	Isar=	—	—	—	—	—	2
Weisham	—	—	—	—	—	—	—	2
Stein	—	—	—	—	—	—	1	2
Pörnbach	Pfaffenhofen	—	—	—	—	—	1	2
Pfaffenhofen	—	—	—	—	—	—	—	2
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	2

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenant.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
I.	*Compagnie.*							
München mit Environs	München	Isar-	1	1	1	1	5	40
Fürstenfeld-bruck	Dachau	—	—	—	—	—	—	2
Schwabhau-sen	—	—	—	—	—	—	1	2
Unterbruck	—	—	—	—	—	—	—	2
Aichach	Aichach	—	—	—	—	—	1	3
Schrobenhau-sen	Schrobenhau-sen	—	—	—	—	—	—	4
Mering	Friedberg	—	—	—	—	—	—	2
Eurasburg	—	—	—	—	—	—	—	2
Moosburg	Moosburg	—	—	—	—	—	—	2
Au	—	—	—	—	—	—	—	2
Pfaffenhofen	Pfaffenhofen	—	—	—	—	—	1	3
Landshut	Landshut	—	—	—	—	—	1	6
Pfaffenhofen	Starnberg	—	—	—	—	—	—	2
Inning	—	—	—	—	—	—	—	2
Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	2
Freising	Freising	—	—	—	—	—	1	3
Erding	Erding	—	—	—	—	—	—	4

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
Landsberg	Landsberg	Isar=	—	—	—	—	—	2
Diessen	—	—	—	—	—	—	—	2
Hechenkirchen	Ebersberg	—	—	—	—	—	—	2
Zornolting	—	—	—	—	—	—	1	2
Parstorf	—	—	—	—	—	—	—	2
Wolfraths=hausen	Wolfraths=hausen	—	—	—	—	—	—	3
Holzkirchen	—	—	—	—	—	—	—	3
Weilheim	Weilheim	—	—	1	—	—	—	3
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	3
Tölz	Tölz	—	—	—	—	—	—	2
Benedicktbeu=ern	—	—	—	—	—	—	1	2
Walchensee	—	—	—	—	—	—	—	2
Miesbach	Miesbach	—	—	—	—	—	—	2
Tegernsee	—	—	—	—	—	—	—	2
Rosenheim	Rosenheim	—	—	—	—	1	—	2
Feldofing	—	—	—	—	—	—	—	2
Flintspach	—	—	—	—	—	—	—	2
Werdenfels	Werdenfels	Inn=	—	—	—	—	—	4

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
II.	*Compagnie.*							
Mühldorf	Mühldorf	Isar=	—	—	—	—	1	2
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	2
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	2
Vilsbiburg	Vilsbiburg	—	—	—	—	1	—	2
Frontenhausen	—	—	—	—	—	—	—	2
Wasserburg	Wasserburg	—	—	1	—	—	—	3
Haag	—	—	—	—	—	—	1	3
Seebruck	Trosberg	—	—	—	—	—	—	2
Altenmarkt	—	—	—	—	—	—	1	2
Burghausen	Burghausen	Salzach=	—	—	—	—	—	4
Altenötting	Altenötting	—	—	—	—	—	1	4
Tittmoning	Tittmoning	—	—	—	—	—	—	2
Palling	—	—	—	—	—	—	—	2
Braunau	Braunau	—	1	—	1	—	—	4
Mauerkirchen	Mauerkirchen	—	—	—	—	—	1	3
Altheim	—	—	—	—	—	—	—	2
Hennhardt	—	—	—	—	—	—	—	2
Ried	Ried	—	—	—	—	—	1	4
Mettnach	—	—	—	—	—	—	—	3

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
Grieskirchen	Grieskirchen	Salzach=	—	—	—	—	1	2
Riedau	—	—	—	—	—	—	—	2
Meggenhofen	Haag	—	—	—	—	—	—	2
Jeding	—	—	—	—	—	—	—	2
Matighofen	Matighofen	—	—	—	—	1	—	2
St. Johann	—	—	—	—	—	—	1	2
Gundershau=sen	Burghausen	—	—	—	—	—	—	2
Frankenmarkt	Frankenmarkt	—	—	—	—	—	—	2
Frankenburg	—	—	—	—	—	—	—	2
Attersee	—	—	—	—	—	—	1	2
Unterach	—	—	—	—	—	—	—	2
Schwanen=stadt	Vöcklabruck	—	—	—	—	—	—	2
Seewalchen	—	—	—	—	—	—	—	2
Neumarkt	Neumarkt	—	—	—	—	—	—	2
Trum	—	—	—	—	—	—	—	2
Friedburg	—	—	—	—	—	—	1	2
Thalgau	Thalgau	—	—	—	—	—	—	2
St. Gilgen	—	—	—	—	—	—	1	2
Laufen	Laufen	—	—	—	—	—	1	2
Wildshut	—	—	—	—	—	—	—	2

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
III.	*Compagnie.*							
Innsbruck	Innsbruck	Inn=	1	—	1	—	—	4
Hall	Hall	—	—	—	—	—	1	4
Telfs	Telfs	—	—	—	—	—	1	5
Silz	Silz	—	—	—	—	—	—	3
Imst	Imst	—	—	—	—	—	1	4
Landeck	Landeck	—	—	—	—	1	—	4
Steinach	Steinach	—	—	—	—	—	—	2
Stubay	Stubay	—	—	—	—	—	—	2
Ried	Ried	—	—	—	—	—	1	6
Nauders	Nauders	—	—	—	—	—	1	8
Glurns	Glurns	—	—	—	—	1	—	6
Schlanders	Schlanders	—	—	—	—	—	—	4
Passeyer	Passeyer	—	—	—	—	—	1	6
Meran	Meran	—	—	1	—	—	—	6
Lana	Lana	—	—	—	—	—	—	4
Sarenthal	Sarenthal	—	—	—	—	—	1	5
Sterzing	Sterzing	—	—	—	—	—	—	3
Klausen	Klausen	—	—	—	—	—	1	6
Brixen	Brixen	—	—	1	—	—	—	4
Mühlbach	Mühlbach	—	—	—	—	—	—	4
Taufers	Taufers	—	—	—	—	—	1	6
Bruneck	Bruneck	—	—	—	—	—	—	4
Enneberg	Enneberg	—	—	—	—	—	1	5
Welsberg	Welsberg	—	—	—	—	—	1	8
Kastelreuth	Kastelreuth	—	—	—	—	—	1	6

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
IV.	*Compagnie.*							
Salzburg	Salzburg	Salzach=	1	—	1	—	—	5
Hallein	Hallein	—	—	—	—	—	1	2
Teisendorf	Teisendorf	—	—	—	—	—	1	2
Waging	—	—	—	—	—	—	—	2
Traunstein	Traunstein	—	—	—	—	—	—	2
Marquard=stein	—	—	—	—	—	—	—	2
Kitzbühel	Kitzbühel	—	—	1	—	—	—	2
St. Johann	—	—	—	—	—	—	1	2
Kössen	—	—	—	—	—	—	—	2
St. Ulrich	—	—	—	—	—	—	—	2
Reichenhall	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	2
Lofer	—	—	—	—	—	—	1	2
Hirschbühel	—	—	—	—	—	—	—	2
Berchtesga=den	Berchtesga=den	—	—	—	—	—	1	2
Schellenberg	—	—	—	—	—	—	—	2
Abtenau	Abtenau	—	—	—	—	—	—	2
Annaberg	—	—	—	—	—	—	—	2
Salfelden	Salfelden	—	—	—	—	—	1	2
Dienten	—	—	—	—	—	—	—	2
Mittersill	Mittersill	—	—	—	—	—	1	2
Niedersill	—	—	—	—	—	—	—	2
Neukirchen	—	—	—	—	—	—	—	2

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
Zell am See	Zell am See	Salzach=	—	—	—	—	—	2
Salbach	—	—	—	—	—	—	—	2
Beckstein	Gastein	—	—	—	—	—	—	2
Taxenbach	Taxenbach	—	—	—	—	—	1	2
Gaisbach	—	—	—	—	—	—	—	2
Bad Gastein	Gastein	—	—	—	—	—	1	2
St. Johann	St. Johann	—	—	—	—	—	—	2
Lend	—	—	—	—	—	—	—	2
Grosarl	—	—	—	—	—	—	—	2
Radstadt	Radstadt	—	—	1	—	—	—	2
Wagrain	—	—	—	—	—	—	1	2
Aufm Tauern	—	—	—	—	—	—	—	2
St. Michel	St. Michel	—	—	—	—	—	—	2
Mauterndorf	—	—	—	—	—	1	1	2
Tweng	—	—	—	—	—	—	—	2
Tamsweg	Tamsweg	—	—	—	—	—	—	3
Kufstein	Kufstein	Inn=	—	—	—	1	—	4
Rattenberg	Rattenberg	—	—	—	—	—	—	4
Zell	Zell	—	—	—	—	—	1	4
Werfen	Werfen	Salzach=	—	—	—	—	—	2
Bischofshofen	—	—	—	—	—	—	—	2

Zweyte Legion.

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Rittmeister.	Lieutenants.	1ter Wachtmeister.	2ter Wachtmeister.	Brigadiers.	Gemeine.
II.	*Escadron.*							
Augsburg	—	Oberdonau=	1	—	1	—	2	8
Schwabmünchen	Schwabmünchen	Iller=	—	—	—	—	—	2
Ulm	Günzburg	Oberdonau=	—	—	—	—	1	4
Untergünzburg	—	—	—	1	—	1	—	2
Memmingen	Mindelheim	Iller=	—	—	—	—	1	6
Obergünzburg	Obergünzburg	—	—	—	—	—	—	2
Kempten	Kempten	—	—	—	—	1	—	2
Kaufbeuern	Kaufbeuern	—	—	—	—	—	—	2
Ebratshofen	Weiler	—	—	—	—	—	—	2
Lindau	Lindau	—	—	1	—	—	1	3
Feldkirchen	Feldkirch	—	—	—	—	—	1	2
Hohenems	Dornbirn	—	—	—	—	—	—	3
Füssen	Füssen	—	—	—	—	—	1	2
Lermos	Reuti	—	—	—	—	—	—	2
Donauwörth	Donauwörth	Oberdonau=	—	—	—	—	1	3
Dillingen	Dillingen	—	—	—	—	—	—	3

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Rittmeister.	Lieutenants.	1ter Wachtmeister.	2ter Wachtmeister.	Brigadiers.	Gemeine.
Dietfurth	Pappenheim	Oberdonau=	—	—	—	—	—	2
Weissenburg	Weissenbnrg	—	—	1	—	—	1	4
Eichstädt	Eichstädt	—	—	—	—	—	—	3
Neuburg	Neuburg	—	—	—	—	—	1	2
Altsittenbach	Hersbruk	Rezat=	—	—	—	—	—	2
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	1	4
Leipoltstein	Gräfenberg	—	—	—	—	—	—	2
Vorchheim	Vorchheim	—	—	—	—	—	1	2
Feuchtwang	Feuchtwang	—	—	—	—	—	—	2
Dinkelsbühl	Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	1	3
Ansbach	—	—	—	—	—	—	1	4
Bürgel	Windsheim	—	—	—	—	—	—	2
Lengenfeld	Neustadt an der Aisch	—	—	—	—	—	1	2
Possenheim	Iphofen	—	—	—	—	1	—	3
Neumarkt	Neumarkt	Oberdonau=	—	—	—	—	1	3

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenant.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
I.	*Compagnie.*							
Augsburg	Stadtgericht	Oberdonau=	1	—	1	1	1	8
Zusmarshau=sen	Zusmarshau=sen	—	—	—	—	—	—	4
Burgau	Burgau	—	—	—	—	—	1	4
Günzburg	Günzburg	—	—	—	—	—	1	4
Glött	—	—	—	—	—	—	—	4
Ulm	Günzburg	—	—	1	—	1	1	8
Lauingen	Lauingen	—	—	—	—	—	—	3
Dillingen	Dillingen	—	—	—	—	—	1	2
Höchstädt	Höchstädt	—	—	—	—	—	—	3
Wertingen	Wertingen	—	—	—	—	—	1	4
Nordendorf	—	—	—	—	—	—	—	4
Donauwörth	Donauwörth	—	—	—	—	—	—	3
Rain	Rain	—	—	—	—	—	1	3
Pettmos	—	—	—	—	—	—	—	2

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
Oettingen	Nördlingen	Oberdonau=	—	—	—	—	—	3
Nördlingen	—	—	—	1	—	—	1	4
Illerdießen	Illerdießen	—	—	—	—	—	—	3
Kollmünz	—	—	—	—	—	—	—	3
Babenhausen	Babenhausen	—	—	—	—	—	1	2
Weissenhorn	Roggenburg	—	—	—	—	—	—	3
Wullenstötten	Illerdießen	—	—	—	—	—	—	3
Roggenburg	Roggenburg	—	—	—	—	—	1	2
Ursberg	Ursberg	—	—	—	—	—	—	5
Schwabmünchen	Schwabmünchen	—	—	—	—	—	1	4
Mindelheim	Mindelheim	—	—	—	—	—	—	3
Türkheim	Türkheim	—	—	—	—	—	1	2
Buchloe	Buchloe	—	—	—	—	—	—	3

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
II.	*Compagnie.*							
Eichstädt	Eichstädt	Oberdonau=	1	—	1	1	1	4
Kipfenberg	Kipfenberg	—	—	—	—	—	—	4
Neuburg	Neuburg	—	—	—	—	—	1	4
Ingolstadt	Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	4
Vohburg	—	—	—	—	—	—	—	3
Beilngries	Beilngries	—	—	—	—	—	—	3
Grpding	Raitenbuch	—	—	—	—	—	1	3
Neumarkt	Neumarkt	—	—	—	—	—	1	2
Byrbaum	—	—	—	—	—	—	—	2
Freistadt	—	—	—	—	—	—	—	2
Breitenbrun	—	—	—	—	—	—	—	2
Hilpoltstein	Hilpoltstein	—	—	—	—	—	1	3
Pleinfeld	Pleinfeld	—	—	1	—	1	—	3
Roth	—	—	—	—	—	—	—	2
Weissenburg	Weissenburg	—	—	—	—	—	—	3
Dietfurt	Pappenheim	—	—	—	—	—	—	3
Pappenheim	—	—	—	—	—	—	1	2
Heidenheim	Heidenheim	—	—	—	—	—	—	3

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
Monheim	Monhelm	Oberdonau=	—	—	—	—	1	4
Graisbach	Graisbach	—	—	—	—	—	—	4
Windsbach	Heilsbron	Rezat=	—	—	—	—	1	2
Schwabach	Schwabach	—	—	—	—	—	—	3
Heilsbron	Heilsbron	—	—	—	—	—	—	3
Dinkelsbühl	Dinkelsbühl	—	—	1	—	—	1	4
Weitelbach	—	—	—	—	—	—	—	3
Feuchtwang	Feuchtwang	—	—	—	—	—	1	3
Dorfgietin=gen	—	—	—	—	—	—	—	2
Altdorf	Altdorf	—	—	—	—	—	—	3
Feucht	—	—	—	—	—	—	1	2
Wendelstein	Schwabach	—	—	—	—	—	—	3
Gunzenhau=sen	Gunzenhau=sen	—	—	—	—	—	—	3
Wassertrü=ding	Wassertrü=ding	—	—	—	—	—	—	3
Schwaningen	—	—	—	—	—	—	1	2

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
III.	*Compagnie.*							
Kempten	Kempten	Iller=	1	—	1	1	—	4
Wengen	—	—	—	—	—	—	1	2
Kimratshofen	Grönenbach	—	—	—	—	—	—	2
Bludenz	Sonnenberg	—	—	—	—	—	1	5
Stuben	—	—	—	—	—	—	—	3
Feldkirch	Feldkirch	—	—	—	—	—	—	3
Hohenems	Dornbirn	—	—	—	—	—	1	2
Höchst	—	—	—	—	—	—	—	3
Bregenz	Bregenz	—	—	—	—	—	1	6
Wasserburg	Lindau	—	—	—	—	—	—	6
Stauffen	Immenstadt	—	—	—	—	—	—	4
Kirchdorf	—	—	—	—	—	—	1	2
Niederstaufen	Weiler	—	—	—	—	—	—	4
Sonthofen	Sonthofen	—	—	—	—	—	—	4

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
Immenstadt	Immenstadt	Iller=	—	—	—	—	1	4
Leutnach	Grönenbach	—	—	—	—	—	—	4
Grönenbach	—	—	—	—	—	—	1	2
Buxheim	Mindelheim	—	—	—	—	—	—	3
Steinheim	—	—	—	—	—	—	1	2
Memmingen	—	—	—	1	—	1	—	3
Ottobeuern	Ottobeuern	—	—	—	—	—	—	4
Kaufbeuern	Kaufbeuern	—	—	—	—	—	—	4
Oberndorf	Oberndorf	—	—	—	—	—	1	3
Schongau	Schongau	—	—	—	—	—	1	4
Steingaden	—	—	—	—	—	—	—	3
Füßen	Füßen	—	—	—	—	—	1	4
Reute	Reute	—	—	—	—	—	1	6

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
IV.	*Compagnie.*							
Ansbach	Ansbach	Rezat=	1	—	1	—	1	4
Herrieden	Herrieden	—	—	—	—	—	—	3
Rottenburg	Rottenburg	—	—	—	—	—	—	4
Wettringen	—	—	—	—	—	—	1	3
Uffenheim	Uffenheim	—	—	1	—	1	—	2
Oberrickels=heim	—	—	—	—	—	—	1	3
Equarhofen	—	—	—	—	—	—	—	3
Iphofen	Iphofen	—	—	—	—	—	—	3
Einersheim	—	—	—	—	—	1	—	2
Tiefenstock=heim	—	—	—	—	—	—	—	3
Oberschein=feld	Scheinfeld	—	—	—	—	—	—	3
Geiselwind	—	—	—	—	—	—	1	2
Schlüsselfeld	Schlüsselfeld	—	—	—	—	—	—	3
Nürnberg	Nürnberg	—	—	1	—	—	1	5
Fürth	Fürth	—	—	—	—	—	—	3
Schnaitach	Schnaitach	—	—	—	—	—	1	2
Hersbruck	Hersbruck	—	—	—	—	—	—	3

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
Herzogenaurach	Herzogenaurach	Rezat-	—	—	—	—	—	3
Erlangen	Erlangen	—	—	—	—	—	1	2
Baiersdorf	—	—	—	—	—	—	—	3
Vorchheim	Vorchheim	—	—	—	—	—	1	3
Strullendorf	—	—	—	—	—	—	—	2
Markt Erlbach	Markt Erlbach	—	—	—	—	—	—	3
Kadolzburg	Kadolzburg	—	—	—	—	—	—	3
Langenzeen	—	—	—	—	—	—	1	2
Windsheim	Windsheim	—	—	—	—	—	1	3
Burgbernheim	—	—	—	—	—	—	—	3
Neustadt an der Aisch	Neustadt an der Aisch	—	—	—	—	—	1	3
Dachsbach	—	—	—	—	—	—	—	3
Gräfenberg	Gräfenberg	—	—	—	—	—	—	3
Neunkirchen	—	—	—	—	—	—	—	3
Eschenau	Erlangen	—	—	—	—	—	1	2
Höchstädt	Höchstädt	—	—	—	—	—	—	4

Dritte Legion.

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Rittmeister.	Lieutenants.	1ter Wachtmeister.	2ter Wachtmeister.	Brigadiers.	Gemeine.
III.	*Escadron.*							
Regensburg	Regensburg	Regen=	1	—	1	—	1	6
Daswang	Parsberg	—	—	—	—	—	1	3
Schambach	Hemau	—	—	—	—	—	—	3
Schwandorf	Burglengen=feld	—	—	—	—	—	1	3
Burglengen=feld	—	—	—	—	—	—	—	3
Neuburg vorm Wald	Neuburg vorm Wald	—	—	1	—	—	—	3
Waldmün=chen	Waldmün=chen	—	—	—	—	—	1	3
Menkofen	Pfaffenberg	—	—	—	—	—	—	3
Ergoltspach	—	—	—	—	—	—	1	3
Amberg	Amberg	—	—	—	—	—	1	3
Hambach	—	—	—	—	—	—	—	3
Straubing	Straubing	Unterdonau=	—	—	—	—	1	3
Plattling	Deggendorf	—	—	—	—	—	—	3

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Rittmeister.	Lieutenants.	1ter Wachtmeister.	2ter Wachtmeister.	Brigadiers.	Gemeine.
Vilshofen	Vilshofen	Unterdonau=	—	—	—	—	—	2
Passau	Passau	—	—	—	—	—	1	4
Schärding	Schärding	—	—	1	—	—	—	3
Baierbach	Waizenkirchen	—	—	—	—	—	1	3
Bamberg	Bamberg	Main=	—	—	—	1	1	4
Würgau	Scheßlitz	—	—	—	—	—	—	2
Gleusen	Seßlach	—	—	—	—	—	—	3
Lichtenfels	Lichtenfels	—	—	—	—	—	1	3
Kronach	Kronach	—	—	—	—	—	1	4
Pegnitz	Pegnitz	—	—	—	—	—	1	3
Kirchenthumbach	Eschenbach	—	—	—	—	—	—	3
Thurnau	Kulmbach	—	—	—	—	—	—	3
Bayreuth	Bayreuth	—	—	—	—	1	1	3
Hof	Hof	—	—	—	—	1	1	3
Münchberg	Münchberg	—	—	—	—	—	—	3

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Rittmeister.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
I.	*Compagnie.*							
Regensburg	Regensburg	Regen=	1	—	1	—	1	8
Waldmünchen	Waldmünchen	—	—	—	—	—	1	5
Rötz	—	—	—	—	—	1	—	3
Schönsee	Neuburg	—	—	—	—	—	1	6
Eslarn	Vohenstraus	—	—	—	—	—	1	6
Waidhaus	Vohenstraus	—	—	—	—	—	1	6
Wernberg	Nabburg	—	—	—	—	—	1	4
Schwarzenfeld	—	—	—	1	—	—	—	4
Gebenbach	Amberg	—	—	—	—	—	1	3
Vilseck	—	—	—	—	—	—	—	4
Haid	Sulzbach	—	—	—	—	—	—	4
Kastl	Pfaffenhofen	—	—	—	—	—	1	4
Schmidmühl	Burglengenfeld	—	—	—	—	—	—	4
Hemau	Hemau	—	—	—	—	—	1	5
Dietfurth	Riedenburg	—	—	—	—	—	—	4
Schamhaupten	—	—	—	—	—	—	—	4
Floß	Neustadt an der Naab	—	—	—	—	1	—	6
Mantel	—	—	—	—	—	—	1	6
Mitterteich	Waldsassen	—	—	1	—	—	1	6
Tirschenreuth	Tirschenreuth	—	—	—	—	—	1	4

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
II.	*Compagnie.*							
Wunsiedel	Wunsiedel	Main=	—	—	—	—	1	3
Thiersheim	—	—	—	—	—	—	—	4
Rehau	Rehau	—	—	—	—	—	1	6
Hof	Hof	—	—	1	—	—	1	3
Naila	Naila	—	—	—	—	—	—	5
Nordhalben	Teuschnitz	—	—	—	—	—	—	4
Teuschnitz	—	—	—	—	—	1	—	3
Münchberg	Münchberg	—	—	—	—	—	—	3
Markt Leugast	—	—	—	—	—	—	1	3
Lichtenfels	Lichtenfels	—	—	—	—	—	—	3
Gleusen	Seßlach	—	—	—	—	—	1	2
Tambach	—	—	—	—	—	—	—	3
Bamberg	Bamberg II.	—	—	1	—	—	1	5
Burgwind=heim	Burgebrach	—	—	—	—	1	—	6

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
Ebermanstadt	Ebermanstadt	Main=	—	—	—	—	1	5
Kotzendorf	Hollfeld	—	—	—	—	—	1	5
Bezenstein	Pottenstein	—	—	—	—	—	1	5
Pegnitz	Pegnitz	—	—	—	—	—	—	4
Eschenbach	Eschenbach	—	—	—	—	—	—	4
Kemnath	Kemnath	—	—	—	—	—	1	5
Bayreuth	Bayreuth	—	1	—	1	—	1	5
Gefrees	Gefrees	—	—	—	—	—	—	5
Kulmbach	Kulmbach	—	—	—	—	—	1	5

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
III.	*Compagnie.*							
Lamm	Kötzting	Regen=	—	—	—	—	1	6
Eschelkam	—	—	—	—	—	—	—	5
Kötzting	—	—	—	—	—	1	—	3
Cham	Cham	—	—	1	—	—	1	5
Bruck	Wetterfeld	—	—	—	—	—	1	4
Post=Saal	Abensberg	—	—	—	—	—	—	4
Neustadt	—	—	—	—	—	—	1	4
Mainburg	—	—	—	—	—	—	—	5
Pfeffenhausen	Pfaffenberg	—	—	—	—	—	1	6
Eggmühl	Zeitzkofen	—	—	—	—	—	1	5
Pfatter	Stadt am Hof	—	—	—	—	—	—	4
Wörth	Wörth	—	—	—	—	—	1	4
Deggendorf	Deggendorf	Unterdonau=	—	—	—	—	1	3
Hengersberg	—	—	—	—	—	—	—	4
Stallwang	Mitterfels	—	—	—	—	—	—	4
Mitterfels	—	—	—	—	—	—	1	3
Zwisel	Regen	—	—	—	—	1	—	3
Regen	—	—	—	—	—	—	—	4
Straubing	Straubing	—	1	—	1	—	1	3
Straßkirchen	—	—	—	—	—	—	—	4
Viechtach	Viechtach	—	—	—	—	—	1	6
Landau	Landau	—	—	1	—	—	1	3
Dingolfing	—	—	—	—	—	—	—	4

Stationen.	Landgerichte.	Kreise.	Hauptmann.	Lieutenants.	Feldwebel.	Sergeanten.	Brigadiers.	Gemeine.
IV.	*Compagnie.*							
Eggenfelden	Eggenfelden	Unterdonau=	—	—	—	—	1	5
Schönberg	Grafenau	—	—	—	—	—	1	6
Fürstenzell	Griesbach	—	—	—	—	—	1	3
Griesbach	—	—	—	—	—	—	—	4
St. Martin	Obernberg	—	—	—	—	—	1	6
Tittning	Passau	—	—	—	—	—	—	5
Leoprechting	—	—	—	—	—	—	—	4
Passau	—	—	1	—	1	—	1	4
Pfarrkirchen	Pfarrkirchen	—	—	1	—	1	—	5
Schärding	Schärding	—	—	—	—	—	1	6
Vilshofen	Vilshofen	—	—	—	—	—	1	3
Osterhofen	—	—	—	—	—	—	—	4
Waizenkirchen	Waizenkirchen	—	—	1	—	1	—	5
Neukirchen	—	—	—	—	—	—	1	6
Breitenberg	Wegscheid	—	—	—	—	—	1	5
Wegscheid	—	—	—	—	—	—	—	5
Obernzell	—	—	—	—	—	—	1	3
Waldkirchen	Wolfstein	—	—	—	—	—	1	6
Freyung	—	—	—	—	—	—	1	6
Engelszell	Engelszell	—	—	—	—	—	—	5

Druckfehler.

Seite 7	Zeile 2	statt	Den einzigen	—	Der einzige
= 72	= 5	=	die	—	der
= 78	= 18	=	äußerung	—	Aeußerung
= 94	= 17	=	passiren	—	cessiren
= 101	= 10	=	im	—	in
= 112	= 26 und 27		bleibt Ritter der k. k. fr. Ehrenlegion weg.		

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Forst

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weilmeyr, Franz X.

Die Gensdarmerie im Königreich Baiern

Salzburg 1814

Bavar. 2861 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380606-6